

<i>Name:</i>	AUFBRUCH C
<i>Kurzbezeichnung:</i>	AUFBRUCH C
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	Christliche Werte für eine menschliche Politik

Anschrift: Plantagenweg 138
32758 Detmold
z. H. Herrn Jens Köhler

Telefon: (0 52 31) 9 43 84 49

Telefax: (0 52 31) 5 00 85 48

E-Mail: info@aufbruch-c.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 25.11.2013)

Name:

AUFBRUCH C

Kurzbezeichnung:

AUFBRUCH C

Zusatzbezeichnung:

Christliche Werte für eine menschliche Politik

Bundesausschuss:

Vorsitzender:

Jens Köhler

Stellvertreter:

Dr. Ditmar Teschke

Harry Rein

Beisitzer:

Dieter Müller

Landesverbände:

./.

AUFBRUCH C

Christliche Werte für eine menschliche Politik

Grundlagen der Partei AUFBRUCH C – Christliche Werte für eine menschliche Politik

Inhalt:

1. Kontaktdaten – Seite 6
2. Satzung – Seite 7 - 30
3. Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen – Seite 31 - 33
4. Wahlordnung – Seite 34 - 36
5. Schiedsgerichtsordnung – Seite 37 - 48
6. Finanzordnung – Seite 49 - 55
7. Geschäftsordnung für Bundesarbeitskreise – Seite 56
8. Geschäftsordnung für Vorstände – Seite 57 - 61
9. Ziele der Partei AUFBRUCH C (Parteiprogramm) – Seite 62 - 72
10. Parteiengesetz – Seite 73 - 100

Stand: 17.11.2013

Partei AUFBRUCH C – Christliche Werte für eine menschliche Politik

Name der Partei: AUFBRUCH C
Kurzbezeichnung der Partei: AUFBRUCH C
Zusatzbezeichnung der Partei: Christliche Werte für eine menschliche Politik
Internet: www.aufbruch-C.de
Facebook: www.facebook.com/pages/AUFBRUCH-C

Kontakte:

Bundesgeschäftsstelle: Partei AUFBRUCH C
Plantagenweg 138
32758 Detmold
Telefon: 05231-9438449
Fax: 05231-5008548
E-Mail: info@aufbruch-C.de

Bundesvorstand:

Bundesvorsitzender: Jens Köhler
0177-1674802
E-Mail: jens.koehler@aufbruch-C.de

1. stellvertretender Bundesvorsitzender: Dr. Ditmar Teschke
E-Mail: ditmar.teschke@aufbruch-C.de

2. stellvertretender Bundesvorsitzender: Harry Rein
E-Mail: harry.rein@aufbruch-C.de

Beisitzer: Dieter Müller

Hier die Kontakte der Partei AUFBRUCH C in der Bundesrepublik Deutschland:

Kontakt AUFBRUCH C - Baden-Württemberg:

Torsten Streichfuss, Hemmingen

E-Mail: BW@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Bayern:

Christian Ewerlin

E-Mail: BY@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Berlin:

E-Mail: BE@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Brandenburg:

E-Mail: BB@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Bremen:

E-Mail: HB@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Hamburg:

E-Mail: HH@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Hessen:

E-Mail: HE@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Mecklenburg-Vorpommern:

E-Mail: MV@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Niedersachsen:

Sven Behrens

E-Mail: NI@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Bremervörde:

E-Mail: Bremervoerde@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Nordrhein-Westfalen:

Dr. Ditmar Teschke

E-Mail: NW@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Kreis Lippe:

Lippe@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Stadt Detmold

Im Rat der Stadt Detmold

Detmold@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Gemeinde Augustdorf

Augustdorf@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Gemeinde Leopoldshöhe

E-Mail: Leopoldshöhe@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Stadt Lage

E-Mail: Lage@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Hanse Stadt Lemgo

E-Mail: Lemgo@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Stadt Blomberg

E-Mail: Blomberg@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Stadt Bad-Salzuflen

E-Mail: Bad-Salzuflen@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Gemeinde Schlangen

E-Mail: Schlangen@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Stadt Oerlinghausen

E-Mail: Oerlinghausen@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Gemeinde Kalletal:

E-Mail: Kalletal@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C – Stadt Bad-Meinberg:

E-Mail: Bad-Meinberg@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C – Gemeinde Extertal:

E-Mail: Extertal@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Stadt Schieder-Schwalenberg:
E-Mail: Schieder-Schwalenberg@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Stadt Oerlinghausen:
E-Mail: Oerlinghausen@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C – Kreis Herford:
E-Mail: Herford@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Stadt Bünde:
E-Mail: Buende@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Stadt Vlotho:
E-Mail: Vlotho@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Stadt Löhne:
E-Mail: Loehne@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Kreis Minden Lübbecke:
E-Mail: Minden-Luebbecke@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Stadt Minden:
E-Mail: Minden@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Stadt Porta Westfalica
Email: Porta-Westfalica@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Stadt Espelkamp:
E-Mail: Espelkamp@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Rheinland-Pfalz:
E-Mail: RP@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Saarland:
E-Mail: SL@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Sachsen:

E-Mail: SN@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Schleswig Holstein:

Widmann

E-Mail: SH@aufbruch-C.de

Kontakt AUFBRUCH C - Thüringen:

E-Mail: TH@aufbruch-C.de

Satzung der Partei AUFBRUCH C

Christliche Werte für eine menschliche Politik

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz

§ 1.1

Die Partei führt den Namen **AUFBRUCH C**. Dies ist auch die Kurzbezeichnung. Die Zusatzbezeichnung der Partei lautet: **Christliche Werte für eine menschliche Politik**. Sie ist eine politische Partei, die auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland steht.

§ 1.2

Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 1.3

Sitz der Partei ist Detmold.

§ 1.4

Die Landesverbände sollten ihren Sitz am Ort der jeweiligen Landeshauptstadt haben. Ihr Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des jeweiligen Bundeslandes.

§ 2 Auftrag und Ziel

§ 2.1

Die Partei will das politische Leben in der Bundesrepublik Deutschland und in der europäischen Union mit gestalten auf der Grundlage einer freiheitlichen, demokratischen und sozialen Grundordnung in Verantwortung vor Gott und den Menschen. In diesem Sinne ist sie eine dem Volk dienende Partei.

§ 2.2

Die Partei tritt für gerechte Arbeitsbedingungen ein, für eine gesunde Umwelt und will die Familie als Grundlage unserer Gesellschaft stärken. Sie will das menschliche Leben von der Zeugung bis zum Tod schützen und die Menschenrechte verwirklichen. Sie lehnt jedes totalitäre System ab.

§ 2.3

Die Partei AUFBRUCH C will an der politischen Willensbildung des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mitwirken. Indem sie die politische Bildung anregt und vertieft, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördert und sich durch Kandidatinnen und Kandidaten an den Wahlen in Bund, Ländern und Kommunen und das Europa-Parlament beteiligt. Die Partei

AUFBRUCH C will durch die Vertretung der Bürger in den Parlamenten und Regierungen auf die politische Entwicklung Einfluss nehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1

Mitglied der Partei kann jeder werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, die freiheitlich-demokratische Grundordnung sowie die Satzung und das Grundsatzprogramm der Partei anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.

§ 3.2

Unvereinbar mit einer Parteimitgliedschaft ist die Mitgliedschaft in politische Vereinigungen oder Organisationen, oder deren Förderung, die gegen die Interessen der Partei AUFBRUCH C wirken. Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Bundesvorstand. Er kann die Feststellung auch wieder aufheben.

§ 3.3

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des niedrigsten vorhandenen Gebietsverbandes. Die Mitgliedschaft tritt im Falle der Zustimmung am Tag der Vorstandsentscheidung in Kraft. Zusätzlich muss die erste Beitragszahlung eingegangen sein oder eine Einzugsermächtigung für den Beitrag vorliegen. Innerhalb eines Jahres kann die Entscheidung über die Aufnahme vom Bundesvorstand rückgängig gemacht werden. Ablehnungen brauchen nicht zwingend, aber sollten begründet zu werden.

§ 3.4

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

(1) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich erklärt werden und bedarf keiner Begründung. Er ist sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung. Ein bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits entrichteter Beitrag wird nicht zurückgezahlt.

(2) Die Streichung kann durch den Bundesvorstand nach Anhörung des niedrigsten vorhandenen Gebietsverbandes erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens einjährigem Zahlungsrückstand seiner Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und Hinweis auf eine mögliche Streichung den fälligen Beitrag nicht vollständig bezahlt hat.

(3) Über den Ausschluss entscheidet das zuständige Landesschiedsgericht, wenn das betreffende Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt hat. Das Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4.1

Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken durch:

- (1) Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen,
- (2) Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen der Partei,
- (3) Beteiligung an der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten,
- (4) Bewerbung um eine Kandidatur, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.

§ 4.2

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- (1) die Grundsätze und das Programm der Partei zu vertreten,
- (2) öffentliche und in innerparteiliche Auseinandersetzungen, auch solche zwischen einzelnen Mitgliedern, sachlich und fair zu führen,
- (3) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,
- (4) den Beitrag pünktlich zu entrichten. Die Antrags-, Stimm- und Wahlrechte ruhen, wenn der Beitrag drei Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt wurde. Dies gilt auch für die Ausübung von Mitglieds- und Delegiertenrechten. Mit Zahlung des Beitrags leben die genannten Rechte wieder auf. Bei der Einladung zu Parteitagungen soll auf diese Sitzungsregelung hingewiesen werden.

§ 5 Die Gliederung der Partei

§ 5.1

Die Partei gliedert sich in Orts-, Kreis- und Landesverbände, zusammengeschlossen im Bundesverband. Regional-, Bezirksverbände o.ä. können mit Zustimmung des zuständigen Landesverbands gebildet werden. Landesverbände führen den Namen: AUFBRUCH C Landesverband [Ländername] – Christliche Werte für eine menschliche Politik.

Kreis- und Ortsverbände führen den Namen: AUFBRUCH C Kreis- bzw. Stadt- / Ortsverband [Kreis- bzw. Stadt- oder Ortsname]. Die Kurzbezeichnung der dem Landesverband nachrangigen Gebietsverbände ist AUFBRUCH C.

§ 5.2

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verbände deckt sich mit dem der entsprechenden politischen Gliederung. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des nächst höheren Verbands.

(2) Jedem Gebietsverband gehören diejenigen Mitglieder an, die in seinem Bereich ihren Hauptwohnsitz haben. Ausnahmsweise kann ein Mitglied dem Gebietsverband seiner Nebenwohnung angehören. Solche Ausnahmen und darüber hinausgehende Sonderfälle, z.B. Zugehörigkeit von im Ausland lebenden Mitglieder, bedürfen der Genehmigung des zuständigen Landesvorstands. Jedes Mitglied kann nur einem Orts-, Kreis- bzw. Landesverband angehören.

(3) Die Mitgliedschaft im Gebietsverband endet, sobald das Mitglied seinen Hauptwohnsitz in den räumlichen Geltungsbereich eines anderen Gebietsverbandes verlegt und die Partei davon Kenntnis erlangt hat.

§ 5.3

Gebietsverbände müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

§ 6 Organe der Partei

§ 6.1

Die Organe des Bundesverbands sind:

- (1) der Bundesparteitag,
- (2) der Bundesvorstand,
- (3) der Bundeshauptausschuss.

§ 6.2

Beschlussfähigkeit der Organe

Bundesparteitag, Mitgliederversammlungen, Bundeshauptausschuss sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Vorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es müssen aber mindestens drei Mitglieder für die Beschlussfähigkeit anwesend sein.

§ 7 Der Bundesparteitag und seine Aufgaben

Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei und kann als ordentlicher oder als außerordentlicher Bundesparteitag einberufen werden. Zu seinen Aufgaben gehören:

§ 7.1

Die Wahlen:

- (1) des Bundesvorstands,
- (2) des Bundesschiedsgerichts,
- (3) der Bundesrechnungsprüferinnen / Bundesrechnungsprüfer,
- (4) der Kandidatinnen und Kandidaten der Bundesliste für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments.

§ 7.2

Die Abwahl von Funktionsträgerinnen / Funktionsträgern, die vom Bundesparteitag gewählt wurden.

§ 7.3

Die Beratung und Beschlussfassung über:

- (1) die Satzung, ihre Nebenordnungen und die Programme,
- (2) die Entlastung des Bundesvorstands nach Abgabe seines Rechenschaftsberichtes,
- (3) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- (4) die zum Parteitag eingebrachten Anträge zu allen sonstigen die Partei berührenden Fragen, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Organs fallen.
- (5) die Teilnahme an der Wahl zum Europaparlament bzw. die Empfehlung an die Landesverbände zur Teilnahme an der Bundestagswahl.

§ 8 Zusammensetzung des Bundesparteitags

§ 8.1

Bis zu einer Mitgliederzahl von 500 sind alle Bundesparteitage Mitgliederparteitage. Stichtag für die Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder ist der Tag, der zwei Monate vor dem Datum des Bundesparteitages liegt. Die Feststellung trifft der Bundesvorstand. Alle Mitglieder des Bundesvorstandes sind stimmberechtigt.

§ 8.2

Bei einer festgestellten Anzahl von mehr als 500 stimmberechtigten Mitgliedern werden die Bundesparteitage als Delegiertenparteitage durchgeführt. Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesdelegiertenparteitages sind:

- (1) die Delegierten der Landesverbände,
- (2) die Bundesvorstandsmitglieder, soweit sie ein Fünftel der Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder nicht überschreitet.
- (3) Die Vorsitzenden der Landesverbände.

§ 8.3

(1) Mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt sind:

- a) die Vorsitzenden der Bundeskommissionen,
- b) die Vorsitzenden der Bundesarbeitskreise im Rahmen der Beratung von Anträgen ihres Arbeitskreises.

(2) Alle anderen Mitglieder der Partei können als Gäste teilnehmen.

Das Rederecht von Gästen ist durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Bundesparteitags zu beantragen und bedarf der Zustimmung durch Beschluss.

§ 8.4

(1) Die Landesverbände erhalten zusätzlich zum Landesvorsitzenden je zwei Delegierte als Grundmandat. Hinzu kommen je angefangene 100 Mitglieder eine Delegierte oder ein Delegierter.

Satzung, Nebensatzungen und Programm der Partei AUFBRUCH C

Seite 11 von 100

Christliche Werte für eine menschliche Politik

(2) Im Verhinderungsfall muss sich eine Delegierte oder ein Delegierter durch eine/einen der gewählten Ersatzdelegierten vertreten lassen.

(3) Für die Delegiertenberechnung sind die Mitgliederzahlen der Landesverbände nach dem Stand von zwei Monaten vor dem Bundesparteitag maßgebend.

§ 8.5

Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden auf Mitgliederversammlungen der Landes- oder Kreisverbände für höchstens zwei Jahre gewählt, siehe auch §17 (Gebietsverbände). Wo kein Landesverband besteht und die festgestellte Mitgliederzahl nicht mehr als zehn beträgt, vertritt ein Delegierter, bei mehr als zehn Mitgliedern zwei Delegierte, das Bundesland. Diese Delegierten werden auf Veranlassung des Bundesvorstands auf einer Landesversammlung der Mitglieder gewählt.

§ 8.6

Auch bei mehr als 500 Mitgliedern können Bundesparteitage in besonderen Fällen auch als Mitgliederparteitage abgehalten werden.

§ 9 Einberufung des Bundesparteitags

§ 9.1

(1) Der ordentliche Bundesparteitag findet mindestens einmal während eines Kalenderjahres statt.

(2) Der Termin für den ordentlichen Bundesparteitag muss durch den Bundesvorstand mindestens drei Monate vorher im Mitgliedermagazin oder in einem Schreiben oder einer E-Mail an alle Mitglieder sowie durch die Homepage bekannt gegeben werden.

(3) Der Bundesparteitag wird durch den Bundesvorstand einberufen, der die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung, den Parteitagsunterlagen (Anträge etc.) und einer Liste der Delegierten mindestens sechs Wochen vor dem Bundesparteitag den stimmberechtigten Mitgliedern des Parteitags, sowie den Vorsitzenden der Bundeskommissionen und der Bundesarbeitskreise, zusendet.

§ 9.2

Ein außerordentlicher Bundesparteitag muss unverzüglich, aber mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen, einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird:

(1) vom Bundesvorstand (2/3-Mehrheit),

(2) von mindestens vier Landesvorständen; die Zahl vermindert sich auf zwei, wenn den betreffenden Landesverbänden zusammen mindestens 1/3 der Mitglieder der Partei angehören,

(3) von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Delegierten des Bundesparteitags oder

(4) von mindestens zehn Prozent der Parteimitglieder mit Unterschrift.

§ 9.3

Kommt es zu vorgezogen Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen oder Kommunalwahlen und die Vorbereitungszeit für die Wahl ist verkürzt, kann die Ladungsfrist zu einem außerordentlichen Parteitag von zwei Wochen auch an gemäßen verkürzt werden.

§ 10 Anträge zum Bundesparteitag

§ 10.1

Anträge zum Bundesparteitag werden nur zugelassen, wenn sie mit beigefügter Begründung und Abstimmungsergebnis (Ja-Nein-Enthaltungen) schriftlich und rechtzeitig eingegangen sind.

Antragsberechtigt sind:

- (1) mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder des Bundesparteitags gemeinsam,
- (2) der Bundesvorstand,
- (3) der Bundeshauptausschuss
- (4) jeder Landesparteitag,
- (5) jeder Landesvorstand,
- (6) die Mitgliederversammlung bzw. der Parteitag jedes Kreisverbands sowie jedes Bezirks- und Regionalverbandes
- (7) die Bundesprogrammkommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach § 14
- (8) die Bundessatzungskommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach § 14,
- (9) die vom Bundeshauptausschuss gebildeten Bundesarbeitskreise nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Bundesparteitag.

§ 10.2

Anträge zum ordentlichen Bundesparteitag sind bis spätestens zwei Wochen, Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den Unterlagen des ordentlichen Bundesparteitags bis spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag (jeweils Poststempel/Fax-Datum/E-Mail-Datum) bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.

Der Bundesvorstand muss die zugelassenen Anträge spätestens drei Wochen vor nach Ablauf der Antragsfrist den Mitgliedern des Bundesparteitags zusenden.

§ 10.3

(1) Der Bundesvorstand kann Leitanträge bis spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle einreichen (Poststempel/Fax-Datum /E-Mail-Datum). Sie müssen sich auf aktuelle politische Themen und / oder Ereignisse beziehen. Die Leitanträge werden zusammen mit den Änderungs- und Ergänzungsanträgen versandt.

(2) Änderungsanträge zu einem Leitantrag des Bundesvorstands sind von den Antragsberechtigten bis spätestens vier Tage vor Beginn des Bundesparteitags bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen

(Poststempel/Faxdatum/E-Mail-Datum). Diese Anträge sind den stimmberechtigten Delegierten des Bundesparteitags unmittelbar vor Beginn des Parteitags zu übergeben.

§ 10.4

Initiativanträge können von mindestens 20 stimmberechtigten Delegierten des Bundesparteitags nach Maßgabe der Geschäftsordnung für Versammlungen und Parteitage gestellt werden. Die Unterschriften müssen Antrag und Begründung umfassen. Die Initiativanträge müssen behandelt werden, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten des Bundesparteitags es wünscht.

§ 10.5

Abwahl- und Missbilligungsanträge gegen Personen, die nach § 7 vom Bundesparteitag zu wählen sind, sowie Satzungsänderungen, Änderungen des Grundsatzprogramms, Auflösungs- und Verschmelzungsanträge können nicht Gegenstand von Initiativanträgen sein.

§ 10.6

Beschlüsse über die Änderung einer bereits im Sinne der Geschäftsordnung festgelegten Tagesordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

§ 10.7

Weiteres regelt die Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen.

§ 11 Der Bundeshauptausschuss

Solange der Bundesparteitag als Mitgliederparteitag durchgeführt wird, übernimmt dieser automatisch die Aufgaben des Bundeshauptausschusses. Der Bundeshauptausschuss ist das Beschlussorgan zwischen den Bundesparteitagen ("Kleiner Parteitag").

§ 11.1

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- (1) die Beschlussfassung über Aufgaben, die ihm vom Bundesparteitag zugewiesen wurden,
- (2) die Beratung und Beschlussfassung über die zum Bundeshauptausschuss eingebrachten Anträge zu allen sonstigen die Partei berührenden Fragen, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Organs fallen,
- (3) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- (4) die Bildung von Bundeskommissionen und die Wahl ihrer Mitglieder und
- (5) die Bildung von Bundesarbeitskreisen.

§ 11.2

Der Bundeshauptausschuss hat das Recht,

- (1) vom Bundesvorstand Berichte anzufordern, -
- (2) Empfehlungen an die Organe des Bundesverbands sowie an die Bundeskommissionen und Bundesarbeitskreise zu allen in deren Zuständigkeit liegenden Aufgaben zu geben.

§ 11.3

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundeshauptausschusses sind:

- a) die Landesvorsitzenden und zwar zusätzlich zu den Delegierten in der nächsten Zeile (b),
- b) die Delegierten der Landesverbände, wobei jeder Landesverband je angefangene 100 Mitglieder der Gesamtpartei eine Delegierte / einen Delegierten stellt,
- c) die/der Bundesvorsitzende, die stellvertretenden Bundesvorsitzenden, der/die Bundes-schatzmeister/in und ggf. die/der Generalsekretär/in
- d) der / die Vorsitzende der Bundesprogrammkommissionen

(2) Mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt sind:

- a) die/der Vorsitzende der Bundesarbeitskreise,
- b) die übrigen Bundesvorstandsmitglieder,
- c) die Präsidiumsmitglieder der Landesvorstände.

(3) Für die Berechnung der Delegierten der Landesverbände gilt § 8.4 Absatz 2 entsprechend. Ihre Wahl erfolgt durch die Landesparteitage.

§ 11.4

(1) Der Bundeshauptausschuss ist mindestens einmal während eines Kalenderjahres einzuberufen.

(2) Der Termin für die ordentliche Tagung des Bundeshauptausschusses muss durch den Bundesvorstand zwei Monate vorher bekannt gegeben werden.

(3) In dringenden Fällen kann die Frist der Bekanntgabe auf vier Wochen verkürzt werden.

Der Bundeshauptausschuss wird durch den Bundesvorstand einberufen. Die Einladung hat spätestens mit einer Frist von drei Wochen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung, der Sitzungsunterlagen sowie der Liste der Delegierten zu erfolgen.

(4) Änderungsanträge zum Entwurf des Haushaltsplans müssen eine Gegenfinanzierung enthalten. Der Bundesvorstand hat ein Vetorecht gegen vom Bundesparteitag beschlossene Änderungsanträge, wenn gesetzliche Vorgaben verletzt werden oder die finanzielle Basis der Partei gefährdet ist.

(5) Anträge zum Bundeshauptausschuss sind spätestens fünf Wochen, Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den Unterlagen des ordentlichen Bundeshauptausschusses spätestens zehn Tage vor dem Bundeshauptausschuss (jeweils Poststempel/Fax-Datum/E-Mail-Datum) bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.

(6) Für die Einberufung einer außerordentlichen Tagung des Bundeshauptausschusses gelten die Bestimmungen über den außerordentlichen Bundesparteitag entsprechend.

§ 11.5

Anträge zum Bundeshauptausschuss können stellen:

- (1) alle zum Bundesparteitag Antragsberechtigten,
- (2) mindestens fünf stimmberechtigte Delegierte des Bundeshauptausschusses gemeinsam.

§ 11.6

Weiteres regelt die Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen.

§ 12 Der Bundesvorstand

§ 12.1

Im Einzelnen sind die Aufgaben des Bundesvorstands:

- (1) Der Bundesvorstand sorgt für den Aufbau der Partei und trägt zur Profilierung der politischen Arbeit nach innen und außen bei.
- (2) Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei und führt deren Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen des Bundesparteitags und des Bundeshauptausschusses.
- (3) Er beruft den Bundesparteitag und den Bundeshauptausschuss ein.
- (4) Er erstattet dem Bundesparteitag, auf Antrag auch dem Bundeshauptausschuss, jährlich einen Rechenschaftsbericht.
- (5) Er ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Bundesverbands.
- (6) Er gibt Informationen für die Mitglieder heraus, in denen insbesondere die Wahlergebnisse und wichtige Beschlüsse des Bundesparteitags, des Bundeshauptausschuss und des Bundesvorstands bekannt gegeben werden.
- (7) Er verhängt Ordnungsmaßnahmen gemäß §17.
- (8) Er beruft bei dringendem Bedarf auch in den Gebietsverbänden Versammlungen ein und leitet sie.
- (9) Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12.2

Der Bundesvorstand hat bis zu 12 Mitglieder:

- (1) die/der Bundesvorsitzende,
- (2) die/der erste stellvertretende Bundesvorsitzende,
- (3) die/der zweit stellvertretende Bundesvorsitzende,
- (4) die Bundesschatzmeisterin / der Bundesschatzmeister,
- (5) höchstens acht Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (6) Der Bundesvorstand kann eines seiner Mitglieder zur Generalsekretärin / zum Generalsekretär wählen. Der/Die Generalsekretär/in gehört dann ebenfalls zum Präsidium der Partei.

§ 12.3

(1) Die Wahl des Bundesvorstands ist geheim.

(2) Die/der Bundesvorsitzende, die stellvertretenden Bundesvorsitzende und die Bundesschatzmeisterin /der Bundesschatzmeister werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Beisitzerinnen/Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt.

(3) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird diese nicht erreicht, findet eine Stichwahl gemäß der Wahlordnung statt.

(4) Allen Kandidatinnen/Kandidaten für dasselbe Amt muss die gleiche Möglichkeit der Vorstellung gegeben werden.

§ 12.4

(1) Das Präsidium der Partei besteht aus der / dem Vorsitzenden, den beiden Stellvertreterinnen /Stellvertretern, der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister sowie ggf. der/dem Generalsekretär/in.

(2) Je zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten den Bundesverband gemeinsam nach außen und sind gemeinsam zeichnungsberechtigt nach § 26 BGB.

(2) Einzelne Mitglieder oder Organe eines Gebietsverbands müssen für eine rechtsgeschäftliche Vertretung des Bundesverbands in jedem Einzelfall vom geschäftsführenden Bundesvorstand schriftlich bevollmächtigt werden.

(3) Der Bundesschatzmeister wird grundsätzlich bevollmächtigt, die Partei in reinen Finanzangelegenheiten im Rahmen der geltenden Regelungen und der Vorstandsbeschlüsse alleine zu vertreten. Vorstehendes gilt ausdrücklich nicht als Befreiung von den Vorschriften des § 181 BGB.

(4) Das Präsidium der Partei ist für die Erledigung der besonders dringenden Vorstandsgeschäfte verantwortlich.

§ 12.5

Der Bundesvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 12.6

Der neu gewählte Bundesvorstand tritt sein Amt nach dem Ende des Bundesparteitages an.

§ 12.7

Einzelne Bundesvorstandsmitglieder können vom Bundesparteitag auf Antrag gemäß § 7.2 mit sofortiger Wirkung abgewählt werden. Das daraufhin nach gewählte Bundesvorstandsmitglied tritt sein Amt unverzüglich an.

§ 12.8

Parteimitglieder, die als Angestellte für den Bundesverband tätig sind, können mit Ausnahme des Generalsekretärs/ der Generalsekretärin nicht Mitglieder des Bundesvorstands sein. Dies schließt nicht aus, dass gewählten Bundesvorstandsmitgliedern ihre Vorstandstätigkeit vergütet wird. Über die Vergütung beschließt der Bundeshauptausschuss.

Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung von Generalsekretärin/Generalsekretär sind in ihrem/seinem Dienstvertrag festgelegt.

§ 13 Beirat

Die Partei kann zur wissenschaftlichen bzw. fachlichen Beratung einen Beirat einsetzen.

§ 13.1

Der Beirat besteht aus Personen mit besonders ausgeprägter Fach- und / oder Führungskompetenz. Er steht der Bundespartei beratend zur Verfügung.

§ 13.2

Auf Initiative des Bundesvorstandes werden die Mitglieder des Beirates dem Bundeshauptausschuss vorgeschlagen und von diesem für die Dauer von max. 4 Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Der Bundeshauptausschuss kann den Beirat einsetzen und auch wieder auflösen.

§ 13.3

Der Beirat wählt einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende für die Dauer von max. vier Jahren.

§ 13.4

Der Vorsitzende / die Vorsitzende kann auf Antrag beratend an allen Sitzungen und Parteitagungen der Bundesebene teilnehmen.

§ 13.5

Die Mitglieder des Beirates müssen keine Mitglieder der Partei sein. Sie müssen jedoch die Grundsätze und das Programm der Partei befürworten.

§ 13.6

Die Mitglieder dürfen sich öffentlich als „Mitglieder des AUFBRUCH C- Beirates“ zu erkennen geben.

§ 14 Bundesprogramm- und Bundessatzungskommission

§ 14.1

Die Bundesprogrammkommission ist zuständig für die Erarbeitung von Vorschlägen für:

- (1) die Weiterentwicklung des Grundsatzprogramms,
- (2) die Programme der Partei zu den Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament,
- (3) alle sonstigen Programme und Sachanträge, soweit ihr dies von Organen des Bundesverbands übertragen wird.

§ 14.2

Die Bundesprogrammkommission besteht aus bis zu 12 Mitgliedern:

- (1) den Vorsitzenden der Bundesarbeitskreise und
- (2) ggf. vom Bundeshauptausschuss für höchstens zwei Jahre hinzu gewählten Mitgliedern.

§ 14.3

Die Bundessatzungskommission ist zuständig für die Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung dieser Satzung und ihrer Nebenordnungen.

§ 14.4

Die Satzungs-Kommission besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Bundeshauptausschuss für höchstens zwei Jahre gewählt werden.

§ 14.5

Jede dieser Kommissionen wählt eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 15 Bundesarbeitskreise

§ 15.1

(1) Der Bundeshauptausschuss kann für bestimmte Sachgebiete oder für zeitlich begrenzte Aufgaben Bundesarbeitskreise einsetzen und auflösen. Ihr Themenfeld ist möglichst klar festzulegen. Ein Arbeitskreis besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

(2) Die Bundesarbeitskreise sollen Programmvorschlage zu ihrem jeweiligen Sachgebiet erarbeiten und der Bundesprogrammkommission vorlegen, den Organen der Partei Auskunfte erteilen sowie aktuelle Entwicklungen in ihrem Sachgebiet beobachten und gegebenenfalls die /den Generalsekretar/in oder den Bundesvorstand informieren.

(3) Jeder Bundesarbeitskreis trifft sich mindestens einmal jahrlich zu einer Mitgliederversammlung.

(4) Die Bundesarbeitskreise wählen jeweils eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden, und sie entsenden eine Vertreterin / einen Vertreter in die Bundesprogrammkommission.

§ 15.2

Nur Mitglieder der Partei können Mitglieder von Bundesarbeitskreisen sein. Nichtmitglieder können als Gäste eingeladen werden.

§ 15.3

Hat in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Mitgliederversammlung eines Bundesarbeitskreises stattgefunden oder ist seine Mitgliederzahl unter fünf gesunken oder sind die in der Geschäftsordnung für Bundesarbeitskreise genannten Aufgaben nicht erfüllt, kann der Bundesvorstand diesen Bundesarbeitskreis auflösen.

§ 15.4

Weiteres regelt die Geschäftsordnung für Bundesarbeitskreise.

§ 16 Urabstimmung

§ 16.1

Unter den Mitgliedern des Bundesverbands können Urabstimmungen über politische und organisatorische Sachfragen durchgeführt werden, soweit sie nicht durch Gesetz ausgeschlossen sind. Die abzustimmenden Fragen sind mit Begründung bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Sie sind in alternativer Form (Wahl zwischen mehreren Möglichkeiten) zu formulieren. Dabei muss auch eine grundsätzliche Ablehnung sein.

§ 16.2

Urabstimmungen werden durchgeführt:

- (1) auf Beschluss des Bundesvorstands, des Bundesparteitags oder des Bundeshauptausschusses,
- (2) auf Antrag von mindestens zehn Kreisverbänden (durch Beschluss der Kreishauptversammlung) oder,
- (3) auf Antrag von mindestens 25% Prozent der Mitglieder.

§ 16.3

Nach der Zulassung durch die Bundesantragskommission müssen die abzustimmenden Fragen einschließlich Begründung in der nächstmöglichen Ausgabe der Mitgliederzeitschrift und der Internetseite veröffentlicht werden. Den Antragstellern und dem Bundesverband muss dabei Gelegenheit zu einer angemessenen Stellungnahme gegeben werden. Mit dieser Mitgliederzeitschrift sind die Stimmzettel zu versenden. Dabei ist auf die Rücksendefrist von vier Wochen hinzuweisen. Vor

der Rücksendung sind die bei Bedarf kopierten Stimmzettel von den Mitgliedern mit den vorgesehenen persönlichen Daten zu versehen und zu unterschreiben.

§ 16.4

Das Abstimmungsergebnis ist nach den allgemeinen Grundsätzen für politische Abstimmungen festzustellen. Die Auszählung wird durch Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle und einer Vertrauensperson der Antragsteller, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, durchgeführt. Die zurückgesandten Stimmzettel sind bis Ende des übernächsten Jahres aufzubewahren.

§ 16.5

Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Angelegenheiten, die gemäß Gesetz oder Satzung eine höhere Mehrheit des Bundesparteitags erfordern, entscheidet die entsprechende Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung hat bindende Wirkung, solange der Bundesparteitag nicht mit 2/3-Mehrheit anders entscheidet. Lässt sich eine Frage nicht mit Ja oder Nein beantworten oder stehen mehr als zwei Antworten zur Auswahl, kann die Abstimmung nur dann bindende Wirkung haben, wenn eine Antwort mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (ohne Berücksichtigung der Enthaltungen) enthält. Abstimmungen ohne bindende Wirkung gelten als Meinungsbild.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen

§ 17.1

Ordnungsmaßnahmen von Vorständen gegen Parteimitglieder:

(1) Bei einer Pflichtverletzung eines Mitglieds, insbesondere bei einer Verletzung der Pflichten nach § 4.2, kann der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit je nach Schwere der Pflichtverletzung folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:

- a) Rüge,
- b) Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Parteiämtern bis zur Dauer von zwei Jahren,
- c) Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zur Dauer von drei Jahren.

(2) Den Antrag auf Ausschluss eines Parteimitglieds gemäß § 3.4 c) kann der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand stellen. Wurde ein Ausschlussantrag gestellt, kann in dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts

- a) ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte ausschließen,
- b) ein Mitglied des eigenen Vorstands oder des Vorstands eines nachgeordneten Gebietsverbands seines Amtes entheben.

§ 17.2

Ordnungsmaßnahmen von Vorständen gegen Verbände und Organe der Partei:

(1) Gegen nachgeordnete Gebietsverbände und Organe der Partei, welche in schwerwiegender Weise gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen haben, kann der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand als Ordnungsmaßnahmen anordnen:

- a) Rüge,
- b) das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in Organen übergeordneter Gebietsverbände,
- c) Amtsenthebung von Organen,
- d) Auflösung oder den Ausschluss des Gebietsverbands.

(2) Die Ordnungsmaßnahme tritt außer Kraft, wenn der nächste Landes- bzw. Bundesparteitag die Ordnungsmaßnahme nicht bestätigt; dies gilt nicht für Rügen.

§ 17.3

(1) Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen.

(2) Gegen Ordnungsmaßnahmen eines Landesvorstands ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts, gegen Ordnungsmaßnahmen des Bundesvorstands ist die Anrufung des Bundesschiedsgerichts zugelassen; dies gilt nicht für Rügen.

§ 18 Gebietsverbände

Im Folgenden werden die satzungsrelevanten Regelungen für Landesverbände vollständig beschrieben. Die Bestimmungen der § 18.1.-18.9 gelten entsprechend auch für Kreis- und Ortsverbände, sowie ggf. auch für Regional- und Bezirksverbände, es sei denn, abweichende Regelungen sind direkt angegeben.

§ 18.1

Der Landesparteitag und seine Aufgaben.

Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbands der Partei. Zu seinen Aufgaben gehören:

- (1) Die Wahlen
 - a) des Landesvorstands,
 - b) des Landesschiedsgerichts,
 - c) der Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer,
 - d) der Delegierten zum Bundesparteitag und Bundeshauptausschuss,
 - e) der Kandidatinnen und Kandidaten der Landeslisten für die Wahl der Abgeordneten des Bundestags und ggf. Landtags,
 - f) der Mitglieder von Landeskommisionen.

(2) Weitere Aufgaben

- a)** Die Abwahl von Funktionsträgerinnen/Funktionsträgern.
- b)** Die Beratung und Beschlussfassung über Programme,
- c)** die Entlastung des Landesvorstands nach Abgabe seines Rechenschaftsberichts,
- d)** die Bildung von Landeskommissionen und Landesarbeitskreisen,
- e)** die zum Parteitag eingebrachten Anträge zu allen sonstigen die Partei berührenden Fragen, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Organs fallen.

§ 18.2

Zusammensetzung des Landesparteitags

(1) Soweit der Landesparteitag nicht als Vertreterversammlung bzw. Delegierten-Parteitag durch den Landesvorstand einberufen worden ist, sind alle gemäß dieser Satzung stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Landesverbandes stimmberechtigt.

(2) Wird der Landesparteitag als Delegiertenparteitag durch den Landesvorstand einberufen, sind die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitags:

- a)** die Delegierten der Kreisverbände,
- b)** die Landesvorstandsmitglieder so weit sie ein Fünftel der Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder nicht überschreiten.

(3) Delegierte der Kreisverbände für Landesparteitage

- a)** Die Kreisverbände werden im Falle der Einberufung eines Landesparteitags in Form einer Vertreterversammlung je angefangene 10 Mitglieder durch eine Delegierte oder einen Delegierten vertreten. Im Verhinderungsfall muss sich eine Delegierte oder ein Delegierter durch eine/einen der gewählten Ersatzdelegierten vertreten lassen.
- b)** Für die Delegiertenberechnung sind die Mitgliederzahlen der Kreisverbände nach dem Stand von zwei Monaten vor dem Landesparteitag maßgebend.
- c)** Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden auf Mitgliederversammlungen der Kreisverbände für höchstens zwei Jahre gewählt. Als Delegierte können nur Mitglieder des jeweiligen Kreisverbands gewählt werden.
- d)** Steigt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitags auf über 200, so setzt der Landesparteitag auf Antrag des Landesvorstands mit einfacher Mehrheit einen neuen Delegiertenschlüssel fest.

(4) Mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt sind:

- a)** die Mitglieder des Bundesvorstands,
- b)** die Vorsitzenden der Landeskommissionen,
- c)** die Vorsitzenden der Landesarbeitskreise im Rahmen der Beratung ihrer Anträge.

(5) Das Rederecht von Gästen ist durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Landesparteitags zu beantragen und bedarf der Zustimmung durch Beschluss.

§ 18.3

Einberufung des Landesparteitags

(1) Der ordentliche Landesparteitag findet mindestens einmal während eines Kalenderjahres statt.

(2) Der Termin für den ordentlichen Landesparteitag muss durch den Landesvorstand mindestens drei Monate vorher in einem Schreiben oder einer E-Mail an alle Mitglieder, sowie durch die Homepage bekannt gegeben werden.

(3) Der Landesparteitag wird durch den Landesvorstand einberufen, der die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung und den zugelassenen Anträgen mindestens vier Wochen vor dem Landesparteitag den stimmberechtigten Mitgliedern des Parteitags zusendet.

(4) Ein außerordentlicher Landesparteitag muss unverzüglich, aber mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen, einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.

(5) Ein solcher Antrag kann gestellt werden

a) vom Landesvorstand (2/3-Mehrheit),

b) von mindestens vier Kreisvorständen; die Zahl vermindert sich auf zwei, wenn den betreffenden Kreisverbänden zusammen mindestens 1/3 der Mitglieder des Landesverbands angehören,

c) von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Delegierten des Landesparteitags oder

d) von mindestens zehn Prozent der Parteimitglieder des Landesverbands mit Unterschrift.

(6) Soweit durch den Landesvorstand im Vorfeld der Planung des Landesparteitags abzusehen ist, dass zu einem Landesparteitag nicht mehr als 200 stimmberechtigte Mitglieder erscheinen werden, ist der Parteitag als Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Landesvorstand lädt dazu alle stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbands ein.

(7) In allen übrigen Fällen kann der Landesvorstand nach eigenem Ermessen entscheiden, ob der Parteitag als Mitglieder- oder Vertreterversammlung einberufen wird.

(8) Kommt es zu vorgezogenen Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen oder Kommunalwahlen und die Vorbereitungszeit für die Wahl ist verkürzt, kann die Ladungsfrist zu einem außerordentlichen Parteitag von zwei Wochen auch an gemäßen verkürzt werden.

§ 18.4

Anträge zum Landesparteitag

(1) Anträge zum Landesparteitag werden nur zugelassen, wenn sie mit beigefügter Begründung und Abstimmungsergebnis schriftlich und rechtzeitig eingegangen sind.

Antragsberechtigt sind:

(a) mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder des Landesparteitags gemeinsam,

- (b) der Landesvorstand,
- (c) jeder Kreisparteitag (Mitglieder- oder Vertreterversammlung),
- (d) jeder Kreisvorstand,
- (e) jede Ortshauptversammlung,
- (f) Die Landesprogrammkommission,
- (g) die vom Landesparteitag anerkannten Landesarbeitskreise.

(2) Anträge zum ordentlichen Landesparteitag sind schriftlich spätestens neun Wochen, Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den Unterlagen des ordentlichen Landesparteitags bis spätestens zwei Wochen vor dem Landesparteitag (jeweils Post / Fax-Datum / E-Mail-Datum) bei der Landesgeschäftsstelle, für den Fall, dass eine solche noch nicht eingerichtet ist, beim Landesvorsitzenden oder einem seiner Vertreter einzureichen.

(3) Der Landesvorstand kann Leitanträge bis spätestens zwei Wochen vor dem Landesparteitag bei der Landesgeschäftsstelle einreichen (Poststempel / Fax-Datum / E-Mail-Datum). Sie müssen sich auf aktuelle politische Themen und / oder Ereignisse beziehen. Die Leitanträge werden zusammen mit den Änderungs- und Ergänzungsanträgen versandt. Sofern eine Landesgeschäftsstelle noch nicht eingerichtet ist, versendet der Landesvorstand durch seinen Vorsitzenden oder einen seiner Vertreter die Anträge.

(4) Änderungsanträge zu einem Leitantrag des Landesvorstands sind von den Antragsberechtigten bis spätestens vier Tage vor Beginn des Landesparteitags bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen (Poststempel / Fax-Datum / E-Mail-Datum). Diese Anträge sind den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesparteitags unmittelbar vor Beginn des Parteitags zu übergeben.

(5) Initiativanträge können von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern des Landesparteitags, sofern eine solche existiert, nach Maßgabe der Geschäftsordnung für Versammlungen und Parteitage gestellt werden. Die Unterschriften müssen Antrag und Begründung umfassen. Die Initiativanträge müssen behandelt werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitags es wünscht.

(6) Abwahl- und Missbilligungsanträge gegen Personen, die nach § 7 vom Landesparteitag zu wählen sind, sowie Satzungsänderungen, Auflösungs-, Abspaltungs- und Verschmelzungsanträge können nicht Gegenstand von Initiativanträgen sein.

(7) Beschlüsse über die Änderung einer bereits im Sinne der Geschäftsordnung festgelegten Tagesordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

§ 18.5

Aufgaben des Landesvorstands:

- (1) Der Landesvorstand leitet die Landespartei und führt deren Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen des Landesparteitags.
- (2) Er beruft den Landesparteitag ein.
- (3) Er erstattet dem Landesparteitag jährlich einen Rechenschaftsbericht.
- (4) Er ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Landesverbands.
- (5) Er gibt Informationen für die Mitglieder des Landesverbands heraus, in denen insbesondere die Wahlergebnisse und wichtige Beschlüsse des Landesparteitags und des Landesvorstands bekannt gegeben werden.
- (6) Er verhängt Ordnungsmaßnahmen gemäß §17.
- (7) Er beruft bei dringendem Bedarf auch in den Gebietsverbänden Versammlungen ein und leitet sie.
- (8) Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 18.6

Der Landesvorstand hat bis zu neun Mitglieder:

- (1) die/der Landesvorsitzende,
- (2) die/der erste stellvertretende Landesvorsitzende
- (3) die/der zweite stellvertretende Landesvorsitzende
- (4) die Landesschatzmeisterin / der Landesschatzmeister
- (5) höchstens fünf Beisitzerinnen / Beisitzer

Der Landesvorstand kann eines seiner Mitglieder zur Generalsekretärin / zum Generalsekretär wählen. Der/Die Generalsekretär/in gehört dann ebenfalls zum geschäftsführenden Vorstand der Landespartei (siehe §18.8).

§ 18.7

Die Wahl des Landesvorstands.

- (1) Die Wahl des Landesvorstands ist geheim.
- (2) Die Personen nach § 18.6 (1) bis (5) werden in getrennten Wahlgängen gewählt, die Beisitzerinnen / Beisitzer in einem Wahlgang.
- (3) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird diese nicht erreicht, findet eine Stichwahl, sofern eine solche existiert, gemäß der Wahlordnung statt.
- (4) Allen Kandidatinnen/Kandidaten für dasselbe Amt muss die gleiche Möglichkeit der Vorstellung gegeben werden.

§ 18.8

Geschäftsführender Landesvorstand

(1) Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/den Stellvertreter/-innen, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister sowie ggf. der/dem Generalsekretär/in. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands vertreten den Landesverband gemeinsam nach außen und sind gemeinsam zeichnungsberechtigt nach § 26 BGB. Einzelne Mitglieder oder Organe eines Gebietsverbands müssen für eine rechtsgeschäftliche Vertretung des Landesverbands in jedem Einzelfall vom geschäftsführenden Landesvorstand schriftlich bevollmächtigt werden. Der Landesschatzmeister wird grundsätzlich bevollmächtigt, den Landesverband in reinen Finanzangelegenheiten alleine zu vertreten. Vorstehendes gilt ausdrücklich nicht als Befreiung von den Vorschriften des §181 BGB.

(2) Der geschäftsführende Landesvorstand ist für die Erledigung der besonders dringenden Vorstandsgeschäfte verantwortlich.

§ 18.9

Sonstige Regelungen zum Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der neu gewählte Landesvorstand tritt sein Amt nach dem Ende des Landesparteitags an.

(3) Einzelne Landesvorstandsmitglieder können vom Landesparteitag auf Antrag gem. § 7.2 mit sofortiger Wirkung abgewählt werden. Das daraufhin nach gewählte Landesvorstandsmitglied tritt sein Amt unverzüglich an.

(4) Parteimitglieder, die als Angestellte für den Landesverband tätig sind, können mit Ausnahme des Generalsekretärs / der Generalsekretärin nicht Mitglieder des Landesvorstands sein. Dies schließt nicht aus, dass gewählten Landes-Vorstandsmitgliedern ihre Vorstandstätigkeit vergütet wird. Über die Vergütung beschließt der Landesparteitag in Anlehnung an die entsprechenden Beschlüsse und Richtlinien des Bundeshauptausschusses.

§ 19 Schiedsgerichte

§ 19.1

Aufgaben der Schiedsgerichte:

(1) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gebietsverbänden und ihren Mitgliedern,

(2) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung dieser Satzung und ihrer Nebenordnungen,

(3) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten über Maßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände oder deren Organe.

(4) über Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern nach § 3.4 (3) dieser Satzung entscheidet das jeweilige Landesschiedsgericht. Gegen dessen Entscheidung ist Berufung beim Bundesschiedsgericht zulässig.

§ 19.2

Wird das Schiedsgericht schriftlich angerufen, hat es innerhalb von zwei Monaten zu seiner ersten Sitzung hierzu zusammenzutreten.

§ 19.3

Bildung und Zusammensetzung der Schiedsgerichte:

(1) Schiedsgerichte werden nur beim Bundesverband und bei den Landesverbänden gebildet.

(2) Sie bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, die von den jeweiligen Parteitag in geheimer Wahl für vier Jahre gewählt werden.

(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen weder Vorstandsämter bekleiden noch in einem finanziellen oder beruflichen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei oder zu einem Vorstandsmitglied stehen.

(4) Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 19.4

Weiteres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 20 Nebenordnungen

Zu dieser Satzung bestehen folgende Nebenordnungen:

(1) die Geschäftsordnung für Versammlungen und Parteitage,

(2) die Geschäftsordnung für Bundesarbeitskreise,

(3) die Finanzordnung,

(4) die Schiedsgerichtsordnung,

(5) die Wahlordnung und

(6) eine unverbindliche Geschäftsordnung für Vorstände.

§ 21 Protokolle

§ 21.1

Über die Abstimmungs- und die Wahlergebnisse der Parteiorgane sind Protokolle anzufertigen und von der Protokollführerin / dem Protokollführer und dem Vorsitzenden des Organs, zu unterzeichnen. Im Fall des Bundesparteitages und des Bundeshauptausschusses auch von der Sprecherin/dem Sprecher des jeweiligen geschäftsführenden Vorstand.

§ 21.2

Jedes Parteimitglied kann auf Verlangen Einsicht in die genehmigten Protokolle nehmen, soweit es sich nicht um für vertraulich erklärte Teile (z.B. Personalfragen) handelt.

§ 21.3

Die Protokolle müssen den Mitgliedern auf Anforderung gegen Kostenerstattung zugestellt werden.

§ 21.4

Die genehmigten Protokolle von Bundesparteitag und Bundeshauptausschuss sind, soweit es sich nicht um für vertraulich erklärte Teile (z.B. Personalfragen) handelt, im internen Bereich der AUFBRUCH C Homepage zu veröffentlichen. Zusätzlich sind diese allen Landesvorständen per E-Mail zuzusenden.

§ 22 Änderungen der Satzung und des Grundsatzprogramms

Über Änderungen dieser Satzung und des Grundsatzprogramms beschließt der Bundesparteitag mit 2/3-Mehrheit. Im ersten Jahr nach der Gründung reicht dazu eine absolute Mehrheit.

§ 23 Auflösung, Verschmelzung

§ 23.1

Über die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung der Partei mit anderen Parteien entscheidet der Bundesparteitag mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Im Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung ist auch über das Vermögen der Partei zu entscheiden.

§ 23.2

Dieser Entscheidung durch den Parteitag folgt eine Urabstimmung durch die Mitglieder der Partei. Innerhalb von 14 Tagen nach dieser Entscheidung sind alle Mitglieder unter Angabe der Beschlussgründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die beschlossene Auflösung oder Verschmelzung aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe muss mindestens 14 Tage und darf höchstens 4 Wochen betragen. Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung gilt nach dieser Urabstimmung als bestätigt oder aufgehoben. Es zählt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 23.3

Verantwortlich für die Ausführung der Urabstimmung ist der Bundesvorstand.

§ 24 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24.1 Bestimmungen in Satzungen und Nebenordnungen nachgeordneter Gebietsverbände, die dieser Satzung widersprechen, sind ungültig.

§ 24.2 Diese Satzung der Partei **AUFBRUCH C – Christliche Werte für eine menschliche Politik** wurde auf dem Bundesparteitag am 17.11.2013 in Detmold beschlossen.

Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen der Partei AUFBRUCH C – Christliche Werte für eine menschliche Politik

§ 1 Vorbereitung und Leitung der Versammlungen

(1) Mitgliederversammlungen und Parteitage sind vom Vorstand vorzubereiten. Anträge sind den Stimmberechtigten im Wortlaut spätestens eine Woche (Ausnahmen bei den Fristen regelt die Satzung) vorher zuzustellen. Zur Vorbereitung gehört die Bestellung eines Versammlungsleiters/ einer Versammlungsleiterin und eines Protokollanten/ einer Protokollantin und ggf. das Bereithalten von Kopiertechnik und Stimmzetteln.

(2) Die technische Vorbereitung (Räume, Verstärkertechnik, Verpflegung usw.) kann einem nachgeordneten Vorstand übertragen werden.

(3) Der Vorstand hat das Mandat jedes Mitglieds zu prüfen, sofern dieses nicht persönlich bekannt ist.

(4) Er hat ferner zu Beginn der Versammlung die Zustimmung zum bestellten Präsidium sowie den Protokollanten/ der Protokollantin einzuholen. Die vorgeschlagene Tagesordnung kann auf Wunsch der Versammlung geändert werden.

(5) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter hat das Eröffnungs- und Schlusswort.

§ 2 Beschlussfähigkeit

Versammlungen sind bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. Abweichende Regelungen finden sich in der Satzung.

§ 3 Anträge

(1) Antragsberechtigt sind außer den Stimmberechtigten des jeweiligen Gremiums der Vorstand des Verbandes und alle Vorstände der untergeordneten Gliederungen.

(2) Anträge bedürfen der Schriftform und müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle des Verbandes zugegangen sein. Sie sind positiv zu formulieren. Andere Fristen sind der Satzung zu entnehmen.

(3) Anträge, die später eingehen, im Verlaufe der Mitgliederversammlung entstehen oder Anträge einzelner Mitglieder sind, müssen als Initiativanträge von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden. Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Versammlungsleiter hat dazu die Unterstützungsfrage zu stellen.

(4) Wahlen, Beschlüsse über Auflösung oder Verschmelzung, Abberufung von Vorstands- oder Schiedsgerichtsmitgliedern sowie Satzungs- und Grundsatzprogrammänderungen dürfen nur zur Tagesordnung erhoben werden, wenn diese Gegenstände in der Einladung ausgewiesen waren. Die Möglichkeiten außerordentlicher Parteitage werden dadurch nicht eingeschränkt.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen nicht der Schriftform und sind sofort vor der nächsten Wortmeldung zu verhandeln. Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a) Festlegung einer Redezeit oder Gesamtredezeit,
- b) Verweisen eines Gegenstandes an einen Ausschuss,
- c) Schluss der Debatte,
- d) Schluss der Redeliste,
- e) Vertagung eines Gegenstandes,
- f) Absetzen eines Gegenstandes,
- g) Geheime Abstimmung,
- h) Ausschluss der Öffentlichkeit,
- i) Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes,
- j) Sitzungsunterbrechung.

(3) Die Handhabung der Anträge zur Geschäftsordnung und die Leitung der Versammlung orientieren sich an parlamentarischen Gepflogenheiten. Der Wunsch, einen Antrag zur Geschäftsordnung zu stellen, wird durch das Heben beider Hände angezeigt.

§ 5 Beschlüsse

(1) Vor jeder Beschlussfassung ist der Antrag zur Diskussion zu stellen. Dabei muss mindestens eine Rede und eine Gegenrede zugelassen werden.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mehr JA- als NEIN-Stimmen abgegeben wurden; Stimmenthaltungen zählen nicht.

§ 6 Ausschüsse

(1) Zur Behandlung von speziellen Fragen können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Dazu hat die Mitgliederversammlung drei oder mehr Personen zu berufen. Über diese Personen kann einzeln oder geschlossen abgestimmt werden, wobei deren mündliche oder schriftliche Bereitschaft zur Mitarbeit vorliegen muss. Sie sind gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(2) In der Regel soll ein an einen Ausschuss überwiesener Antrag zur nächsten Mitgliederversammlung erneut verhandelt werden.

§ 7 Protokolle

(1) Über alle Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Sie sollen als Ergebnisprotokolle geführt werden und mindestens enthalten:

- Ort und Datum der Versammlung sowie die Stunde des Beginns und des Endes
- die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollanten
- die Feststellung, dass für die Sitzung satzungsgemäß eingeladen wurde
- die erschienenen Mitglieder und die Beschlussfähigkeit
- die Feststellung der Tagesordnung
- die zur Abstimmung gestellten Anträge
- die Art der Abstimmung
- das Abstimmungsergebnis
- die Namen der Gewählten und deren Erklärung, dass sie die Wahl annehmen

(2) Die Protokolle sind vom Protokollanten und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sollen allen Mitgliedern des jeweiligen Gebietsverbandes mit der nächsten Einladung zugesandt werden.

(3) Die Protokolle sind in jedem Fall der Bundesgeschäftsstelle und im Bereich des übergeordneten Verbandes je nach Vereinbarung, mindestens jedoch in einfacher Ausfertigung zuzusenden.

(4) Der Wortlaut eines Protokolls ist durch die nächste Sitzung zu genehmigen, gegebenenfalls zu ändern. Eine Änderung des Protokolls ist gesondert zu dokumentieren und allen Empfängern des geänderten Protokolls zuzuleiten.

Diese Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen der Partei AUFBRUCH C – Christliche Werte für eine menschliche Politik wurde auf dem Parteitag am 17.11.2013 in Detmold beschlossen.

Wahlordnung der Partei AUFBRUCH C

Christliche Werte für eine menschliche Politik

§ 1 Grundsätze

- (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim und für jede Position einzeln mit Stimmzetteln.
- (2) Abgegebene Stimmzettel müssen den Willen des Wählers eindeutig erkennen lassen und dürfen keinerlei Zusätze enthalten, um gültig zu sein.
- (3) Wahlen sind durchzuführen für die Mitglieder der Vorstände, die Mitglieder der Schiedsgerichte, die Delegierten für Parteitage und die Kandidaten zu den verschiedenen Parlamentswahlen.
- (4) Die Mitglieder von Kommissionen und die Rechnungsprüfer werden durch offene Blockwahl berufen, wenn dem nicht mehr als ein Viertel der Stimmberechtigten widerspricht.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung hat für jeden Wahlgang so viele Stimmen wie Personen zu wählen sind.

§ 2 Wahlverfahren

- (1) Vor Beginn der Wahl wird vom Vorstand ein Wahlleiter vorgeschlagen, der von der Versammlung zu bestätigen ist. Er trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung. Er darf selber nicht zur Wahl stehen. Er kann mindestens zwei weitere Personen für den Wahlvorstand vorzuschlagen und die Zustimmung der Versammlung einzuholen. Er ist für die korrekte Abfassung des Protokolls verantwortlich.
- (2) Die Kandidatenvorschläge werden auf Listen vor der Wahl gesammelt und können zu Beginn der Wahl durch Zuruf ergänzt werden.
- (3) Mit der Befragung der Kandidaten nach Zustimmung zur Kandidatur wird die Wahlliste abgeschlossen. Sind Kandidaten nicht anwesend, muss eine schriftliche Erklärung zur Annahme ihrer Kandidatur und der evtl. erfolgten Wahl durch die Kandidaten vorliegen.
- (4) Jeder Kandidat erhält Gelegenheit, sich vorzustellen. Daran kann sich eine Personaldebatte anschließen.

(5) In das Amt eines Schatzmeisters gewählt werden darf nur ein bei seiner Wahl persönlich anwesender Kandidat, der außerdem in der Lage ist, der Mitgliederversammlung seine Qualifikation überzeugend nachzuweisen.

(6) Die Wahlhandlung ist öffentlich unter Beteiligung der Kandidaten.

(7) Die Stimmenauszählung findet unmittelbar nach jedem Wahlgang statt. Das Wahlergebnis ist bekannt zugeben und die Gewählten sind zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Vor Beendigung der Wahl hat der Wahlleiter die Versammlung zu fragen, ob es Einwände gegen die Wahl gibt.

(9) Die benutzten Stimmzettel sind sechs Jahre lang zu archivieren.

(11) Nach Abschluss der Wahlen sind die Gewählten durch den Wahlleiter auf ihr Amt folgendermaßen zu verpflichten:

“Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen werde ich mein Amt in der Partei AUFBRUCH C satzungsgemäß wahrnehmen und ihre Ziele unterstützen und fördern. Nach Ausscheiden aus meinem Amt werde ich sämtliche Unterlagen ordnungsgemäß an meinen Nachfolger übergeben.“

(12) Auf seinen Antrag hin muss jeder Amtsträger nach geordneter Übergabe von seinen Amtspflichten entbunden werden.

§ 3 Bewertung von Wahlergebnissen

(1) Grundsätzlich ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Falls erforderlich, findet zwischen den Kandidatinnen/ Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl bzw. zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten mit den jeweils höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit genügt.

(2) Es sind folgende Mehrheiten zu unterscheiden:

a) Einfache Mehrheit: gewählt ist, wer mehr Stimmen als jede andere Bewerberin/jeder anderer Bewerber erhalten hat.

b) Absolute Mehrheit: gewählt ist, wer mehr Stimmen als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel erhalten hat.

(3) Stimmenthaltungen sind zulässig und gelten als gültige Stimmen. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, die:

(4.1) einen Vorbehalt oder eine Beleidigung enthalten,

(4.2) mehr Namen von Bewerberinnen/Bewerbern enthalten als zu wählen sind,

(4.3) als Ganzes durchgestrichen oder durchgerissen sind.

(5) Andere Namen als die von Bewerberinnen/Bewerbern gelten als nicht geschrieben.

(6) Wahlanfechtungen sind nur zulässig, wenn die geltend gemachten Mängel Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt haben können und wenn sie spätestens innerhalb von vier Wochen im Anschluss an die betreffende Wahl vorgebracht werden.

(7) Wahlen, bei denen gegen die Satzung verstoßen wurde, sind nichtig. Der Antrag auf Wahlanfechtung kann von jedem Mitglied innerhalb von sechs Monaten beim übergeordneten Vorstand (auf Bundesebene beim Bundesschiedsgericht) gestellt werden, der eine Entscheidung innerhalb von drei Monaten treffen soll und schriftlich begründen muss.

(8) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung des Schiedsgerichtes zulässig.

(9) Die Wahlanfechtung bezieht sich nur auf die jeweilige Einzelwahl, bei der ein Satzungsverstoß reklamiert wird.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung der Partei Aufbruch C. Sie tritt wie diese in Kraft und kann nur wie diese geändert werden.

Diese Wahlordnung der Partei *AUFBRUCH C – Christliche Werte für eine menschliche Politik* wurde auf dem Parteitag am 17.11.2013 in Detmold beschlossen.

Schiedsgerichtsordnung der Partei AUFBRUCH C

Christliche Werte für eine menschliche Politik

I Gerichtsverfassung

§ 1 Grundlage

(1) Die Schiedsgerichte von Partei AUFBRUCH C sind Schiedsgerichte nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Parteiengesetz, der Bundessatzung und der Schiedsgerichtsordnung. Ihre Tätigkeit dient der Wahrung der Rechte des einzelnen Mitglieds, dem Erhalt demokratischer Prinzipien und der satzungsgemäßen Handlungsfähigkeit der Partei.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte üben ihre Tätigkeit unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen aus. Die Organe der Partei sind verpflichtet, die Arbeit der Schiedsgerichte zu unterstützen. Die Mitglieder der Partei dürfen die Tätigkeit der Schiedsgerichte nicht behindern. Als Verfahrensbeteiligte sind sie verpflichtet, an der Sachaufklärung mitzuwirken.

(3) Alle Schiedsgerichte sind an diese Schiedsgerichtsordnung gebunden.

(4) Das Schiedsverfahren hat grundsätzlich Vorrang vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte. Die Verletzung von Verfahrensvorschriften nach dieser Schiedsgerichtsordnung kann vor den ordentlichen Gerichten nur dann geltend gemacht werden, wenn damit gegen elementare rechtsstaatliche Prinzipien verstoßen worden ist und die Entscheidung auf der Verletzung dieser Prinzipien beruht.

§ 2 Parteigerichtsbarkeit

(1) Die Parteigerichtsbarkeit wird durch die Landesschiedsgerichte und das Bundesschiedsgericht ausgeübt.

(2) Schiedsgerichte sind in allen Landesverbänden einzurichten. Wenn in einem Landesverband kein Schiedsgericht besteht, beauftragt das Bundesschiedsgericht ein Schiedsgericht eines anderen Landesverbands, ein beantragtes Verfahren zu eröffnen und durchzuführen.

(3) Die Schiedsgerichte leisten sich gegenseitig Rechtshilfe.

§ 3 Zusammensetzung und Besetzung

(1) Das Bundesschiedsgericht setzt sich zusammen aus drei ordentlichen Mitgliedern und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

Die Landesschiedsgerichte setzen sich zusammen aus drei ordentlichen Mitgliedern und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Schiedsgerichte verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit der/dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern.

§ 4 Wahl der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden vom jeweiligen Parteitag in geheimer Wahl für vier Jahre gewählt.

(2) Die/Der Vorsitzende wird jeweils von den ordentlichen Mitgliedern in der konstituierenden Sitzung gewählt. Sie/Er sollte eine juristische Ausbildung abgeschlossen haben.

(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Mit der Annahme der Wahl verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden sind.

(5) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

§ 5 Vertretung bei Verhinderung und Ausscheiden

(1) Die/Der Vorsitzende eines Schiedsgerichts wird im Falle der Verhinderung durch das Mitglied vertreten, das dem Schiedsgericht am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das höhere Lebensalter.

(2) Die anderen ordentlichen Mitglieder werden im Falle der Verhinderung durch die weiteren Mitglieder vertreten, ihre Teilnahme an den Sitzungen richtet sich im Turnus nach dem Alphabet.

(3) Scheidet ein ordentliches Mitglied auf Dauer aus, übernimmt das jeweils dem Schiedsgericht am längsten angehörende Mitglied bis zur Nachwahl des Nachfolgers seine Vertretung. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das höhere Lebensalter.

§ 6 Geschäftsstelle und Aktenführung

(1) Die Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts befindet sich in der Bundesgeschäftsstelle der Partei, die insoweit den Weisungen der/des Vorsitzenden des Schiedsgerichts unterstellt ist.

(2) Die Geschäftsstellen der Landesschiedsgerichte befinden sich in der jeweiligen Landesgeschäftsstelle der Partei, die insoweit den Weisungen der/des Vorsitzenden des Schiedsgerichts unterstellt ist. Ist keine Landesgeschäftsstelle vorhanden, gilt als Geschäftsstelle die Adresse der/des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

(3) Die Geschäftsstellen haben die Akten der Schiedsgerichte nach rechtskräftiger Erledigung der Sache an die Bundesgeschäftsstelle der Partei weiterzuleiten. Die Entscheidungen der Schiedsgerichte sind dort für mindestens zehn Jahre aufzubewahren, die übrigen Akten für mindestens fünf Jahre.

(4) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Schiedsgerichte, sind vertraulich zu behandeln.

§ 7 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

Die Landesschiedsgerichte entscheiden in erster Instanz in allen in § 18 der Satzung von AUFBRUCH C genannten Fällen sowie in folgenden Fällen:

- a) Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbands und seiner Gliederungen,
- b) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbands,
- c) Streitigkeiten des Landesverbands oder eines ihm angehörenden Gebietsverbands mit einzelnen Mitgliedern,
- d) Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörenden Gebietsverbänden sowie Streitigkeiten zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbands,
- e) Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung von AUFBRUCH C, die im Bereich des Landesverbands entstehen,
- f) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.

§ 8 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht entscheidet in allen in § 18 der Satzung von AUFBRUCH C genannten Fällen sowie in folgenden Fällen:

- a) rechtliche Auseinandersetzung zwischen einem oder mehreren Landesverbänden und dem Bundesverband sowie zwischen Landesverbänden,
- b) Bestimmung eines Landesschiedsgerichts im Einzelfall bei Streitigkeiten zwischen Organen, Untergliederungen oder Mitgliedern verschiedener Landesverbände,
- c) Anfechtung von Wahlen auf Bundesebene,
- d) Zuständigkeitsstreit zwischen Landesschiedsgerichten,
- e) Bestimmung eines Landesschiedsgerichts im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesschiedsgericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann,
- f) Beschwerde gegen die Entscheidungen eines Landesschiedsgerichts.

II. Verfahren

§ 9 Antragsrecht

(1) In Verfahren über die Anfechtung von Wahlen sind antragsberechtigt:

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Vorstand jedes Gebietsverbands, in dessen Gebiet die Wahl stattgefunden hat,
- c) 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
- d) wer geltend macht, in einem satzungsgemäßen Recht in Bezug auf die Wahl verletzt zu sein.

(2) In Verfahren über Ordnungsmaßnahmen sind antragsberechtigt:

- a) der Bundesvorstand,
- b) jeder für das betroffene Parteimitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbands.
- c) das von der Ordnungsmaßnahme betroffene Parteimitglied (Adressat der Ordnungsmaßnahme).

(3) In allen übrigen Verfahren sind antragsberechtigt:

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Vorstand jedes Gebietsverbands, der in der Sache rechtlich betroffen ist,
- c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

(4) Die Antragsberechtigung des einzelnen Parteimitglieds ist davon abhängig, ob es ein rechtliches Interesse an der schiedsgerichtlichen Entscheidung darlegen kann.

(5) Die Anrufung der Schiedsgerichte hat innerhalb von drei Monaten, nachdem der Antragsteller von der angefochtenen Maßnahme Kenntnis erhalten hat, zu erfolgen.

(6) Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen einen Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Eine Wahl ist nur anfechtbar, wenn der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis zu beeinflussen.

§ 10 Verfahrensbeteiligte

(1) Verfahrensbeteiligte sind:

- a) die Antragstellerin/der Antragsteller,
- b) die Antragsgegnerin/der Antragsgegner,
- c) Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

(2) Die Schiedsgerichte können von Amts wegen oder auf begründeten schriftlichen Antrag Dritte beiladen, deren Interesse durch das Verfahren berührt wird.

(3) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar.

§ 11 Beistände und Verfahrensbevollmächtigte

Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes oder einer/eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen; diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§ 12 Entscheidungen

(1) Die/Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt Fragen und führt die erforderlichen Abstimmungen durch. Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.

§ 13 Zustellungen

(1) Entscheidungen, Ladungen, Fristen und Einladungen zu Sitzungen werden den Verfahrensbeteiligten durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis zugestellt. Die Zustellung gilt als am dritten Werktag nach Einlieferung bei der Post als erfolgt. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.

(2) Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

§ 14 Ablehnung von Mitgliedern

(1) Jedes Mitglied eines Schiedsgerichts kann von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des betreffenden Mitglieds zu rechtfertigen.

(2) Das Ablehnungsgesuch muss bei dem Schiedsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, innerhalb einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung, dass das schriftliche Verfahren angeordnet.

(3) Tritt während eines Parteiordnungsverfahrens ein neuer Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.

(4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne sein abgelehntes Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden.

(5) In Ergänzung gelten die § 41 bis 49 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend.

(6) Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

§ 15 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Die Schiedsgerichte werden nach Eingang eines Schriftsatzes tätig. Dieser Schriftsatz muss die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Antragschrift sind drei Kopien beizufügen. Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sind in Kopie in der erforderlichen Stückzahl beizufügen.
- (2) Anträge und Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll zurückgenommen werden.
- (3) Nach Eingang des Antrages soll das Schiedsgericht innerhalb von sechs Wochen über die Art und Weise seiner Behandlung durch Beschluss entscheiden. Ein Beschluss über die Eröffnung des Verfahrens kann im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (4) Ist das angerufene Schiedsgericht nicht zuständig, ist der Antrag an das zuständige Schiedsgericht zu verweisen.
- (5) Die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts über die Eröffnung der Verfahren ist bindend und unanfechtbar.

§ 16 Verlauf des Verfahrens

- (1) Die/Der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm zu bestimmendes Mitglied des Schiedsgerichts hat nach Eingang der Antragschrift alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Verfahren im ersten Rechtszug möglichst in einer mündlichen Verhandlung abzuschließen.
- (2) Zum Zweck der gütlichen Einigung vor der ersten mündlichen Verhandlung kann auf Anordnung der/des Vorsitzenden vor einem Mitglied des Schiedsgerichts ein Erörterungstermin stattfinden. In diesem Termin soll das gesamte Streitverhältnis unter den Beteiligten erörtert werden; dabei sind auch deren Anträge festzustellen.
- (3) Wird ein Verfahren eröffnet, so ist durch den/die Vorsitzenden unbeschadet der Regelung in §18 Abs. (1), 2. Halbsatz dieser Schiedsgerichtsordnung ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Die mündliche Verhandlung soll spätestens sechs Wochen nach dem Eröffnungsbeschluss stattfinden.
- (4) Das Schiedsgericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

§ 17 Vorbescheid

(1) Erweist sich der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens als unzulässig oder als offenbar unbegründet, kann das Schiedsgericht den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Gründen abweisen.

(2) Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids die mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 18 Einstweilige Anordnung

(1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen. Gegen die einstweilige Anordnung kann Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden. Dieser Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende allein entscheiden. Gegen ihre/seine Entscheidung können die Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der einstweiligen Anordnung das Schiedsgericht anrufen.

§ 19 Mündliche Verhandlung

(1) Die Schiedsgerichte entscheiden aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(2) Die/Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Sie/er kann ein Mitglied des Schiedsgerichts zu Berichterstatern / zum Berichterstatter ernennen.

(3) Die Sitzungen der Schiedsgerichte sind nicht öffentlich. Das Schiedsgericht kann außer den Beteiligten andere Personen zulassen. Alle Teilnehmer an einem Verfahren einschließlich der zur Verhandlung zugelassenen Personen sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.

§ 20 Ladung zur mündlichen Verhandlung

(1) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden auf drei Tage abgekürzt werden. Eine Umladung kann mit einer Frist von einer Woche erfolgen.

(2) Das Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten verlangen. Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden.

(3) Die Ladung muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Verhandlung, Nennung der Verfahrensbeteiligten, Gegenstand der Verhandlung;
- b) Voraussichtliche Besetzung des Schiedsgerichts, Belehrung über die Ablehnung von Mitgliedern des Schiedsgerichts;
- c) Hinweis, dass sich die Beteiligten mit schriftlicher Entscheidung einverstanden erklären können;
- d) Hinweis, dass bei Fernbleiben von Verfahrensbeteiligten in deren Abwesenheit entschieden werden kann.

§ 21 Verlauf der mündlichen Verhandlung

(1) Die/Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt ein Mitglied des Schiedsgerichts den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

(2) Das Schiedsgericht hat möglichst auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken. Nach Erörterung und Abschluss der Beweisaufnahme erklärt die/der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Schiedsgericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

§ 22 Beweisaufnahme

(1) Die Beweisaufnahme findet in der Regel innerhalb der mündlichen Verhandlung statt.

(2) Findet aufgrund eines Beschlusses des Schiedsgerichts die Beweisaufnahme vor einem Mitglied des Schiedsgerichts oder einem ersuchten Schiedsgericht außerhalb der mündlichen Verhandlung statt, dann ist das Protokoll über diese Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung zu verlesen. Es wird damit Gegenstand der Verhandlung.

(3) Parteimitglieder sind verpflichtet, vor dem Schiedsgericht auszusagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß den § 383 bis 390 ZPO zusteht. Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, sollen nur in Ausnahmefällen gehört werden.

§ 23 Protokolle

Über alle Verhandlungen der Schiedsgerichte sind Niederschriften anzufertigen, die deren wesentlichen Inhalt wiedergeben müssen. Die Niederschriften sind von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Aufzeichnung des Protokolls auf Tonträger ist zulässig. Im Übrigen sind elektronische Aufzeichnungen der mündlichen Verhandlung nur mit Genehmigung des Schiedsgerichts zulässig.

§ 24 Beschlussfassung und Abfassung der Beschlüsse

- (1) Nach Schluss der mündlichen Verhandlung ist in geheimer Sitzung zu beraten und zu beschließen.
- (2) Der Schiedsspruch darf sich nur auf das dem Schiedsverfahren zu Grunde liegende Material und die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung gründen. Er darf nicht über das Antragsbegehren hinausgehen.
- (3) Die Verhandlung und der Abschluss des Schiedsverfahrens können auf die folgende Sitzung des Schiedsgerichts vertagt werden.
- (4) Bis zum endgültigen Abschluss des Schiedsverfahrens dürfen die Mitglieder des Schiedsgerichts sich außerhalb des Gerichts nur zum formellen Verfahrensstand äußern.
- (5) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, zu begründen und von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts, die an ihm mitgewirkt haben, zu unterschreiben.
- (6) Der Beschluss mit Begründung ist zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung den Beteiligten unverzüglich in Abschrift zuzustellen.
- (7) Schiedsgerichte sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und nicht befangen sind.
- (8) Bei Beschlussunfähigkeit ist die Verhandlung zu vertagen.
- (9) Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden und nicht befangenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

III. Rechtsmittel

§ 25 Beschwerde

Gegen Beschlüsse des Landesschiedsgerichts können die Beteiligten Beschwerden beim Bundesschiedsgericht einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Bundesschiedsgericht einzulegen und innerhalb einer Frist von einem weiteren Monat nach Einlegung schriftlich zu begründen.

§ 26 Frist für Rechtsmittel

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur dann zu laufen, wenn die Beteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, die einzuhaltende Frist und über das weiterhin zuständige Schiedsgericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

(2) Nach Ablauf eines Jahres seit Zustellung eines anfechtbaren Beschlusses oder seiner sonstigen Bekanntmachung sind Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

§ 27 Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis

Versäumt eine Partei die festgelegten Fristen, ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich. Hierfür gelten die § 233 bis 238 ZPO sinngemäß.

§ 28 Zurückweisung durch Vorbescheid

Hält das Beschwerdegericht die Beschwerde für unzulässig oder offenbar unbegründet, dann kann es die Beschwerde ohne Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Vorbescheid zurückweisen. § 7 Abs. 2 dieser Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung.

§ 29 Zurückweisung

Die Zurückweisung einer Sache an die Vorinstanz ist nur zulässig, wenn:

- a) das Schiedsgericht einen Antrag abgewiesen hatte, ohne in der Sache selbst zu entscheiden,
- b) deren Entscheidung auf einer mangelnden Aufklärung des Sachverhalts beruht,
- c) dem Antragsgegner kein rechtliches Gehör gewährt worden ist.

IV. Schlussvorschriften

§ 30 Kosten

(1) Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich selbst zu tragen.

(2) Die Kosten für die Beweisaufnahme trägt der Unterlegene des Verfahrens. Im Zweifelsfall entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht kann die Durchführung der Beweisaufnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 31 Ergänzende Vorschriften

(1) Zur Ergänzung dieser Schiedsgerichtsordnung sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden, sofern dem nicht die Besonderheit des schiedsgerichtlichen Verfahrens so wie gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Die Berechnung der Fristen erfolgt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

§ 32 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung der Partei AUFBRUCH C – Christliche Werte für eine menschliche Politik wurde auf dem Parteitag am 17.11.2013 in Detmold beschlossen.

Finanzordnung der Partei AUFBRUCH C Christliche Werte für eine menschliche Politik

§ 1 Finanzierung und Zuständigkeiten

Die finanziellen Mittel, die zur Erfüllung der Aufgaben der Partei erforderlich sind, werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Sammlungen aufgebracht.

(1) Der Bundesschatzmeister/ die Bundesschatzmeisterin ist für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung im Bundesverband mit Hilfe der Bundesgeschäftsstelle zuständig; die Schatzmeister / Schatzmeisterinnen der jeweiligen Gebietsverbände sind für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung in ihrem Bereich zuständig.

(2) Der Bundesschatzmeister / die Bundesschatzmeisterin ist berechtigt, im Namen des genehmigten Haushaltsplans Zahlungen zu leisten. Er / sie hat bei Entscheidungen des Vorstandes ein Vetorecht über Geldausgaben, sofern nicht genügend Geldmittel für eine solche Entscheidung vorhanden sind. Im Falle einer schwierigen Finanzsituation wird die Zahlungsfreigabe vom Bundesschatzmeister / Schatzmeisterin entschieden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Bundesverband erhoben, und zwar auch für die Gebietsverbände.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt derzeit jährlich 24 EURO für verdienende Einzelmitglieder oder Familien, bzw. 12 EURO für Schüler, Wehrpflichtige, Bundesfreiwilligendienstler, Rentner mit geringem Einkommen und Personen ohne eigenes Einkommen. Die Beitragssätze sind Mindestbeiträge. Auf Bitte kann der Mitgliedsbeitrag erlassen werden; darüber entscheidet die/der Kreisvorsitzende.

(3) Die Mitgliedsbeiträge sind am 15. Februar fällig. Im Eintrittsjahr ist der Beitrag ab dem Eintrittsmonat anteilig zu zahlen. Die Zahlung erfolgt über eine zu erteilende Einzugsermächtigung. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt jährlich. Bei Zusatzbeiträgen ist auch eine monatliche Zahlung auf Antrag des Mitglieds möglich.

§ 3 Aufteilung der Beitragsanteile

(1) Die eingehenden Mitgliedsbeiträge stehen zu:

- a) 50 % dem Bundesverband,
- b) 50 % dem zuständigen Landesverband.

(2) Die Hälfte der dem zuständigen Landesverband zufließenden Beitragsanteile ist an den zuständigen Kreisverband (ersatzweise Regional- bzw. Bezirksverband) als Zuschuss weiterzuleiten.

(3) Die Bundesgeschäftsstelle fertigt regelmäßig zu den Stichtagen 31.12., 28.02. und 31.08. Aufstellungen über die Beitragseingänge unter Nennung der Mitgliedsnamen, geordnet nach den Landes- und Kreisverbänden, und leitet die jeweilige Aufstellung bis zum 31.01., 31.03. und 30.09. an die zuständigen Landesverbände weiter. Die Aufstellung vom 31.12. ist als Unterlage für die Landesrechnungsbereiche vorgesehen. Aufgrund der Aufstellungen vom 28.02. und 31.08. überweist die Bundesgeschäftsstelle in den Monaten März und September die Hälfte der jeweils eingegangenen Mitgliedsbeiträge an die zuständigen Landesverbände, die ihrerseits die Zuschüsse gemäß § 3 Nr.2 innerhalb von vier Wochen an die zuständigen Gebietsverbände weiterleiten.

(4) Mitgliedsbeiträge, die irrtümlich an Landes- oder Kreisverbände bezahlt wurden, sind unverzüglich unter Nennung des Mitglieds in voller Höhe an die Bundesgeschäftsstelle weiterzuleiten. Diese irrtümlichen Beitragseingänge dürfen bei den Landes- und Kreisverbänden nicht unter der Rubrik "Mitgliedsbeiträge" gebucht werden, sondern als "Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesverband".

(5) Bei der Mahnung beitrags säumiger Mitglieder werden die Kreis- und Landesverbände durch die Bundesgeschäftsstelle unterstützt.

§ 4 Kostenerstattungen und Vergütungen

(1) In Anlehnung an die jeweiligen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes werden Parteimitgliedern und sonstigen ehrenamtlich für die Partei tätigen Personen auf Antrag Kosten erstattet, die entstanden sind infolge

- a) Ausübung eines Amtes, in das sie von einem satzungsgemäßen Parteiorgan gewählt wurden (z.B. Mitglieder von Parteiorganen wie Vorstände oder Schiedsgerichte), oder
- b) Wahrnehmung eines Mandates, das ihnen von einem satzungsgemäßen Parteiorgan erteilt wurde bzw. das sie von Amts wegen wahrnehmen (z.B. Mitglieder von Parteitag oder Kommissionen), oder
- c) Erfüllung einer Aufgabe, mit der sie von einem satzungsgemäßen Parteiorgan beauftragt wurden, oder
- d) Teilnahme an einer Sitzung eines anerkannten Arbeitskreises.

(2) Zuständig für die Kostenerstattung ist der jeweils auftraggebende Verband. Bei Parteitag delegierten sowie Vorstandsmitgliedern ist der Verband, für den die Funktionsträger arbeiten (z.B. bei Bundesparteitagsdelegierten der Bundesverband), der auftraggebende. Bei Mitgliedern in landes- oder bundesweiten Gremien (z.B. Arbeitskreise, Kommissionen) ist der betreffende Landes- bzw. der Bundesverband Auftraggeber.

(3) Der Vorstand jeder Gliederung kann Telefon- und Internetkosten von Vorstandsmitgliedern und deren Beauftragten an privaten Anschlüssen in Höhe von 20% der Rechnung pauschal ohne gesonderten Einzelnachweis, ansonsten in tatsächlich entstandener Höhe, erstatten.

(4) Der Vorstand jeder Gliederung kann Vergütungen für Arbeitsleistungen gewähren, sofern die Gliederung wirtschaftlich dazu in der Lage ist. Es gelten folgende Höchstgrenzen:

- a) Verteilen von Werbematerial an Haushalte: entsprechend dem Posttarif, zurzeit 9 Cent/Stück,
- b) Verteilen von Werbematerial an Infoständen: 7 Cent/Stück,
- c) Bekleben, Auf- und Abhängen von Plakatträgern: 7 EUR/Stück,
- d) Bau und Reparatur von Plakatträgern: 5 EUR/Stück,
- e) Sammeln von Unterstützungsunterschriften: 3 EUR/Stück,

Für alle anderen Vergütungen sollen Werk- und Dienstverträge abgeschlossen werden.

(5) Der Bundesvorstand kann den Anspruch auf Kostenerstattung ganz oder teilweise und mit sofortiger Wirkung außer Kraft setzen, sofern er dies im Interesse der Partei für erforderlich hält.

(6) Voraussetzung für die Gewährung von Kostenerstattungen und Vergütungen ist, dass die nötigen Finanzmittel auf Bundes- bzw. Landesebene zur Verfügung stehen.

§ 5 Zuwendungen

(1) Kreis- Regional-, Bezirks- und Landesverbände sowie der Bundesverband sind zur Entgegennahme von Zuwendungen und zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt. Hierbei ist § 25 Parteiengesetz zu beachten. Vorgenannte Berechtigungen stehen Ortsverbänden nur zu, soweit sie hierzu in der Satzung ihres Kreisverbands ermächtigt werden.

(2) Erhält ein Ortsverband eine Zuwendung, so hat er den vollen Betrag unverzüglich an seinen Kreisverband weiterzuleiten, der dem Spender eine Zuwendungsbestätigung ausstellt und den vollen Betrag ausschließlich für Zwecke des betreffenden Ortsverbands zu verwenden hat.

(3) Die Gebietsverbände haben gemäß § 24 Abs.1 Parteiengesetz die Pflicht, Listen über alle Zuwendungseingänge zu führen, in denen Name, Vorname, Adresse, Datum und Betrag jeder Einzelzuwendung aufgelistet sind. Zuwendungen von nicht feststellbaren Personen sind gesondert auszuweisen.

§ 6 Ruhen von Mitglieds- und Delegiertenrechten

Bei einem Beitragsrückstand ist § 4.3 der Satzung zu beachten. Durch vollständige Begleichung des Rückstandes werden die Verzugsfolgen sofort beseitigt.

§ 7 Vertretungsbefugnis

Jeder Gebietsverband wird gemäß § 11 Parteiengesetz in Verbindung mit § 26 Abs.2 BGB durch den Vorstand rechtsgeschäftlich vertreten. Andere Organe oder einzelne Mitglieder müssen für eine rechtsgeschäftliche Vertretung in jedem Einzelfall vom zuständigen Vorstand dazu ermächtigt werden.

§ 8 Buchführung und Rechnungslegung

(1) Alle Gebietsverbände der Partei mit eigener Rechnungsführung und der Bundesverband sind zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet. Alle Guthaben sind mündelsicher anzulegen. Ist in einem Gebietsverband mit eigener Rechnungsführung die ordnungsgemäße Buchführung nicht mehr gewährleistet, ist das gesamte Vermögen dieses Verbands unverzüglich an den jeweils nächst höheren Verband zu übertragen.

(2) Die Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögensrechnung richten sich nach § 24 Parteiengesetz. Es sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) einzuhalten. Nähere Vorschriften zur Rechnungslegung werden vom Bundesvorstand erlassen.

(3) Kreisverbände mit weniger als zehn Mitgliedern sollten hinsichtlich der Rechnungsführung als Bestandteil des zuständigen Landesverbands geführt werden, um den Verwaltungsaufwand für Buchführung und Erstellung des Rechenschaftsberichts zu minimieren. Ortsverbände sind hinsichtlich der Rechnungsführung Bestandteil des zuständigen Kreisverbands. Ausnahmen können vom zuständigen Landesvorstand erteilt werden.

(4) Bei Zuwendungen ist § 25 Parteiengesetz zu beachten. Die Untergliederungen der Landesverbände fügen ihre Listen der Zuwendungen dem jeweiligen Rechenschaftsbericht bei, den sie beim Landesverband einreichen. Dort sind die Listen der Zuwendungen zusammenzufassen und mit dem Rechenschaftsbericht des Landesverbands beim Bundesverband einzureichen.

(5) Geldbewegungen aufgrund von Zuschüssen an oder von Gebietsverbänden sind in einer eigenen Abrechnung zum Rechenschaftsbericht darzustellen.

(6) Die Bundesgeschäftsstelle bzw. die Schatzmeister / Schatzmeisterinnen der nachgeordneten Gebietsverbände haben für eine sichere Belegung und ordnungsgemäße Buch- und Beleghaltung in ihrem jeweiligen Verband Sorge zu tragen. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse der jeweiligen Vorstände hinsichtlich der Verwendung der Gelder befolgt werden. Sie sind verpflichtet, jedem/jeder einzelnen gewählten Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin jederzeit vollen Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren, wenn diese es für erforderlich halten. Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre lang, vom Ablauf des jeweiligen Rechnungsjahres an gerechnet, aufzubewahren. Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

(7) Ortsverbände, soweit sie zu eigener Kassenführung berechtigt sind, geben ihren Rechenschaftsbericht bei ihrem Kreisverband ab, der diese zusammenfasst, Kreis-, Regional- und Bezirksverbände geben ihren Rechenschaftsbericht bei ihrem Landesverband ab, der diese zusammenfasst, und die Landesverbände geben ihren Rechenschaftsbericht bei der Bundesgeschäftsstelle ab, die diese ebenfalls zusammenfasst. Der Rechenschaftsbericht eines jeden Gebietsverbands besteht aus folgenden Teilen:

Jahresabschluss mit Anhang, Miet- und Versicherungsverträge, Protokolle über die Beschlussfassung zu Pauschalvergütungen, Prüfvermerk der Rechnungsprüfer und Versicherung des Vorstands gemäß § 29 Parteiengesetz. Der Jahresabschluss jedes einzelnen Gebietsverbands ist spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres zu erstellen. Die Buchungen der Zuschüsse sind hierbei zu kontrollieren. Die Rechnungsprüfung und Zusammenfassung ist anschließend durchzuführen.

(8) Der jährliche Termin zur Abgabe der Rechenschaftsberichte ist:

- a) für Ortsverbände der 28. Februar,
- b) für Bezirks-, Regional- und Kreisverbände der 31. März,
- c) für die Landesverbände der 30. Juni, jeweils des Folgejahres.

(9) Wird der für die Landesverbände vorgegebene Termin zur Abgabe eines ordnungsgemäßen und fehlerfreien Rechenschaftsberichts nicht eingehalten, so werden die staatlichen Zuschüsse und die Mitgliedsbeiträge an die Landesverbände wie folgt gekürzt:

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 30.06.:

20% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 31.07.:

40% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 15.08.:

60% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 31.08.:

80% Abschlag

Wird der für die Untergliederungen der Landesverbände vorgegebene Termin zur Abgabe eines ordnungsgemäßen und fehlerfreien Rechenschaftsberichts nicht eingehalten, so können die Landesverbände unbeschadet anderer Zuschusskürzungen die Beitragsanteile eines Jahres der Untergliederungen wie folgt einbehalten:

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 31.03.:

30% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 30.04.:

60% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 31.05.:

100% Abschlag

(10) Der Bundesverband kann den Landesverbänden die Strafen für die verspätete Abgabe des Rechenschaftsberichts nur dann auferlegen, wenn alle Bezirks-, Regional-, und Kreisverbände des Landesverbands die Aufforderung zur Erstellung der Rechenschaftsberichte zusammen mit den hierfür erforderlichen Unterlagen bis zum 02. Januar (des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres) vom Bundesverband erhalten haben. Vor Versendung der Unterlagen gleicht der Bundesverband die Namen und Adressen der Schatzmeister / Schatzmeisterinnen der Untergliederungen mit den Landesverbänden ab.

(11) Damit eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung gesichert wird, sind die Schatzmeister/ Schatzmeisterinnen und die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen zu schulen.

(12) Der Bundesvorstand leitet den geprüften Rechenschaftsbericht über die Herkunft und Verwendung der Mittel bis zum 30. September an dem Präsidenten des Deutschen Bundestages weiter.

§ 9 Rechnungsprüfung

(1) Kassen- und Buchführung sowie die Rechnungslegung sind jährlich mindestens einmal, insbesondere auch nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres durch zwei Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen formal und sachlich auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen.

(2) Zu diesem Zweck sind von den Parteitag und Hauptversammlungen jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei sachverständige Mitglieder als Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen sowie bis zu zwei Ersatzpersonen zu wählen. Die Rechnungsprüfer! Rechnungsprüferinnen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Eine Rechnungsprüfung kann jederzeit erfolgen. Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen sind alle Bücher und Unterlagen, die die Finanzen betreffen, vorzulegen. Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen, die von beiden Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen zu unterschreiben und zehn Jahre lang bei den Akten aufzubewahren sind.

(4) Die Prüfungsergebnisse sind dem jeweiligen Parteitag bzw. der jeweiligen Hauptversammlung bekanntzugeben.

§ 10 Haushaltspläne

(1) Der Bundesschatzmeister / die Bundesschatzmeisterin erstellt bis Ende Februar für den Bundesverband einen Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr, der vom Bundesvorstand verabschiedet wird.

(2) Zum gleichen Termin erstellt der Bundesschatzmeister / die Bundesschatzmeisterin eine grobe Finanzplanung für die folgenden vier Kalenderjahre, die jährlich fortzuschreiben ist.

(3) Die gleichen Aufgaben haben die Landesschatzmeister / Landesschatzmeisterinnen für ihre Landesverbände. Sie senden bis zum 1. März ihren Haushaltsplan dem Bundesschatzmeister.

§11 Aufsicht

(1) Der Bundesschatzmeister / die Bundesschatzmeisterin hat das Recht, selbst oder durch Beauftragte bei den Landesverbänden Rechnungsprüfungen vorzunehmen oder durchführen zu lassen.

(2) Für die Landesschatzmeister! Landesschatzmeisterinnen gilt dasselbe entsprechend bezüglich Rechnungsprüfungen bei den Orts-, Kreis-, Regional- und Bezirksverbänden.

(3) Die Schatzmeister / die Schatzmeisterinnen verpflichten sich, an den entsprechenden Schulungsmaßnahmen teilzunehmen und wenden die Unterlagen und Programme, die sie vom Bundesverband erhalten, in ihrem Bereich an.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung der Partei AUFBRUCH C – Christliche Werte für eine menschliche Politik wurde auf dem Parteitag am 17.11.2013 in Detmold beschlossen.

Geschäftsordnung für Bundesarbeitskreise der Partei AUFBRUCH C – Christliche Werte für eine menschliche Politik

§ 1 Aufgabenbeschreibung

Die Aufgaben eines Bundesarbeitskreises (BAK) werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind der Bundesgeschäftsstelle mitzuteilen. Sie müssen mit dem Beschluss des Bundesparteitag über seine Einsetzung übereinstimmen.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied eines BAK ist, wer als AUFBRUCH C Mitglied der Bundesgeschäftsstelle seine BAK-Mitgliedschaft schriftlich erklärt. Diese Mitgliedschaft gilt bis auf Widerruf. Nichtmitglieder können auf Einladung der Sprecherin/des Sprechers als Gäste an den Veranstaltungen des BAK teilnehmen.

§ 3 Vorsitzende/r

Der BAK wählt in einer Mitgliederversammlung seine(n) Vorsitzende(n) sowie deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Zur Unterstützung dieser beiden Personen kann der BAK Beisitzer/-innen wählen.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des BAK und des Bundesvorstands werden mindestens einmal jährlich von der/dem Vorsitzenden zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Die Einladung mit Termin, Ort und vorläufiger Tagesordnung ist mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzusenden (Poststempel, Fax-Datum, E-Mail Datum).

§ 5 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist unverzüglich ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der Protokollführerin/dem Protokollführer sowie von dem/der Vorsitzenden unterschrieben und der Bundesgeschäftsstelle zugesandt wird. Wichtige Arbeitsergebnisse sollen unverzüglich der Redaktion der AUFBRUCH C Mitgliederzeitschrift und ggf. der Bundesprogrammkommission vorgelegt werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für Versammlungen und Parteitage entsprechend. Für Landesarbeitskreise kann diese Geschäftsordnung entsprechend angewandt werden.

Diese Geschäftsordnung für Bundesarbeitskreise der Partei AUFBRUCH C – Christliche Werte für eine menschliche Politik wurde auf dem Bundesparteitag am 17.11.2013 in Detmold fortgeschrieben.

Vorschlag einer Geschäftsordnung für Vorstände der Partei AUFBRUCH C Christliche Werte für eine menschliche Politik

§1 Vorstand, Geschäftsführender Vorstand, Vorstand im Sinne von § 26 BGB

(1) Der Vorstand besteht, sofern in der Satzung nicht anders bestimmt, aus der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretende(n) Vorsitzende(n), der/dem Schatzmeister(-in) und den Beisitzerinnen/Beisitzern. Der Vorstand leitet den Verband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Parteitage bzw. Hauptversammlungen.

(2) Das Präsidium des Bundesvorstands bzw. der Geschäftsführende Vorstand von Gebietsverbänden besteht aus der/dem Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden, ggf. der Schriftführerin/dem Schriftführer und der/dem Schatzmeister/-in.

(3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des Präsidiums bzw. des Geschäftsführenden Vorstands. Sie vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich und sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.

§2 Vorstandssitzungen, Telefonkonferenzen, Beschlussfassung im Vorstand

(1) Die/Der Vorsitzende beruft mindestens einmal pro Kalenderquartal den Vorstand ein. Außerdem hat die/der Vorsitzende innerhalb von drei Wochen den Vorstand einzuberufen, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Mindestens einmal pro Kalenderjahr findet eine Klausurtagung statt. Ordnungsgemäß einberufene Telefonkonferenzen sind einer Vorstandssitzung gleichgestellt, mit Ausnahme der Klausurtagung.

(2) Ort und Termin einer Vorstandssitzung werden im Vorstand nach Möglichkeit einvernehmlich festgelegt und müssen allen Vorstandsmitgliedern spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin mitgeteilt werden. Abweichungen davon bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Vorstands.

(3) Die Teilnahme an den Sitzungen bzw. Telefonkonferenzen des Vorstands ist für alle Vorstandsmitglieder verbindlich. Bei Verhinderung wird eine rechtzeitige Benachrichtigung der/des Vorsitzenden erwartet.

(4) Die Sitzungen des Vorstands sind in der Regel nicht öffentlich. Sollen Gäste zu den Sitzungen eingeladen oder mitgebracht werden, so bedarf dies der Zustimmung durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit.

(5) Die/Der Vorsitzende bereitet zur Sitzung einen Tagesordnungsvorschlag vor, in welchem sie/er Anregungen der übrigen Vorstandsmitglieder berücksichtigt. Begründete und schriftlich vorgebrachte Anträge zur Tagesordnung müssen in jedem Fall aufgenommen werden. Die vorgeschlagene Tagesordnung sowie die erforderlichen Anlagen sendet die/der Landesvorsitzende mindestens fünf Tage vor der Sitzung zu.

Als Tagesordnungspunkte sind mindestens vorzusehen:

- a) Eröffnung und Begrüßung
- b) Regularia (Feststellung von Anwesenheit und Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokollführung, Verabschiedung von Protokollen)
- c) Bericht der/des Vorsitzenden, ggf. mit Ergänzungen weiterer Vorstandsmitglieder
- d) Beschlusskontrolle
- e) Bericht der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters
- f) Termine

(6) Die/Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen, im Verhinderungsfall eine der Stellvertreterinnen/einer der Stellvertreter.

(7) Beschlussfassungen des Vorstands erfolgen mit einfacher Mehrheit, es sei denn, diese GO oder die Satzung sieht ausdrücklich etwas anderes vor. Bei Stimmengleichheit muss, mit Zeitbegrenzung, erneut in die Diskussion eingetreten werden. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet die Leiterin/der Leiter der Sitzung.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder eine der Stellvertreterinnen/einer der Stellvertreter, anwesend sind.

(9) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt über die vorgeschlagene Tagesordnung eine Beschlussfassung. Eine Änderung oder Erweiterung der bereits beschlossenen Tagesordnung während der Sitzung ist nur mit 2/3-Mehrheit möglich.

(10) Es folgt die Genehmigung des Protokolls über die letzte Sitzung. Hierbei wird auch die Erfüllung der gefassten Beschlüsse überprüft.

(11) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister unterrichtet den Vorstand über Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Sitzung und nennt den aktuellen Kassenstand.

(12) Die jeweilige Protokollantin/der jeweilige Protokollant fertigt das Protokoll (Beschlussprotokoll) zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen, an und versendet es an die Vorstandsmitglieder.

(13) Ist kurzfristig eine Beschlussfassung des Vorstands erforderlich, die nicht bis zur nächsten regulären Sitzung aufgeschoben werden kann, so kann zu diesem Zweck eine außerordentliche Telefonkonferenz mit verkürzter Ladungsfrist von vier Tagen einberufen werden. Eine Verkürzung der Ladefrist ist mit ausdrücklicher Zustimmung aller Vorstandsmitglieder möglich. Bereits bestehende Vorstandsbeschlüsse können jedoch auf diesem Wege nur geändert werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Das Ergebnis der Telefonkonferenz ist ebenfalls im Protokoll festzuhalten.

(14) Onlineabstimmung

a) Der Vorstand kann eine Beschlussfassung zur Onlineabstimmung setzen. Dies gilt für Beschlüsse minderer Bedeutung, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen oder Bestimmungen der Satzung eine persönliche Abstimmung vorsehen.

b) Ein solcher Beschluss erfordert eine Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Wird das nicht erreicht, kann der betreffende TOP auf der nächsten Sitzung beraten und erneut abgestimmt werden.

c) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vorstands kann gegen die Onlineabstimmung sein Veto einlegen. Dann muss die Beschlussvorlage in einer ordentlichen Sitzung behandelt werden.

(15) Abstimmungen per Telefonkonferenz

In einer Telefonkonferenz wird grundsätzlich offen und namentlich abgestimmt.

§ 3 Pressesprecherin / Pressesprecher, Presseerklärungen

(1) Der Vorstand hat die Möglichkeit, eine Pressesprecherin/einen Pressesprecher zu ernennen oder diese/diesen zu entlassen.

(2) Presseerklärungen im Namen des Vorstands gibt die/der Vorsitzende oder sofern vorhanden, die Pressesprecherin /der Pressesprecher ab, jeweils im Einvernehmen mit mindestens einem anderen Mitglied des Präsidiums / des geschäftsführenden Vorstands.

§4 Bankvollmacht, Auftragserteilung

(1) Bankvollmacht (Einzelvollmacht) haben sowohl die/der Vorsitzende als auch die Schatzmeisterin / der Schatzmeister.

(2) Die/Der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreter und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister können jeweils zwischen zwei Vorstandssitzungen Aufträge bis zu einem Gesamtwert von 200 Euro erteilen. Darüber ist der Vorstand auf der nächsten Sitzung zu informieren. Alle größeren Aufträge bedürfen eines vorherigen Vorstandsbeschlusses.

(3) Der Vorstand kann im Rahmen eines Budgets für einzelne Aufgaben Auftragsvollmachten an einen Beauftragten erteilen (z.B. im Wahlkampf an einen Wahlkampfbeauftragten).

§ 5 Aufgabenverteilung im Vorstand

(1) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich teilweise aus der Satzung der AUFBRUCH C und aus dieser Geschäftsordnung.

(2) Die Aufgaben der Stellvertretenden Vorsitzenden ergeben sich aus den Aufgaben der/des Vorsitzenden, wenn diese/dieser verhindert ist. Bei längerer Verhinderung übernimmt die/der 1. Stellvertretende Vorsitzende für die Zeit der Verhinderung deren/dessen Aufgaben.

(3) Die Aufgaben der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters sind insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung aller Konten und Kassen des Verbands, Abrechnung mit der Bundesgeschäftsstelle und ggf. den Gebietsverbänden, diesbezüglicher Schriftwechsel, jährlicher Rechenschaftsbericht, jeweilige Zwischenberichte an den Vorstand und die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen.

(4) Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle aller Vorstandssitzungen. Die Protokolle sind mindestens als Beschlussprotokolle zu führen. Die Protokollentwürfe sind möglichst innerhalb von fünf Tagen per E-Mail allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Sie/Er ist außerdem für die Kontakte mit den Protokollführerinnen / Protokollführern des Bundesparteitags und des Bundeshauptausschusses zuständig. Er/Sie führt eine Übersicht der Vorstandsbeschlüsse und kontrolliert, ob diese auch ausgeführt wurden bzw. werden. Ist keine Schriftführerin/kein Schriftführer gewählt, so bestimmt der Vorstand für dessen Wahlperiode eine Beisitzerin/einen Beisitzer für die Beschlussübersicht und Kontrolle.

§ 6 Geschäftsführerin / Geschäftsführer

(1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil und hat, sofern sie/er nicht gewähltes Mitglied des Vorstands ist, Rederecht.

(2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Sie/er ist die Ansprechpartnerin/der Ansprechpartner für die Mitglieder des Vorstands und für die nachgeordneten Gebietsverbände sowie für die Interessentinnen/Interessenten. Sie/er versendet die Rundschreiben des Vorstands, koordiniert die Weitergabe von Informationen inner- und außerhalb des jeweiligen Gebietsverbands und pflegt entsprechende Verbindungen in Absprache mit der/dem Vorsitzenden. Sie/er koordiniert den Internetauftritt des Verbands.

(3) Sie/Er unterstützt die Vorsitzende/den Vorsitzenden bei der Organisation und Vorbereitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen bzw. Parteitag.

§7 Schlussbestimmungen

(1) Wird diese Geschäftsordnung vom Vorstand durch Beschluss eingeführt ist sie eine Nebenordnung gemäß § 19 der Satzung von AUFBRUCH C.

(2) Jeder Vorstand kann diese GO für sich ergänzen bzw. ändern. Eine Änderung dieser GO ist nur mit 2/3- Mehrheit möglich.

Ziele der Partei AUFBRUCH C

Parteiprogramm der Partei AUFBRUCH C:

I. Präambel

II. Christliche Werte-Politik

III. Gesellschaft

1. Arbeit, Wirtschaft und Finanzen
2. Familie
3. Bildung

IV. Gelebte Demokratie

V. Umwelt

1. Klima / Energie
2. Agrarwirtschaft / Fischereiwirtschaft
3. Verkehr

An unserem Parteiprogramm wird kontinuierlich weiter entwickelt. Es wird ständig fortgeschrieben und verbessert. Auch Sie sind dazu eingeladen uns Ihre Meinung und Verbesserungsvorschläge mitzuteilen!

Das vorliegende Parteiprogramm wurde auf dem Parteitag der Partei AUFBRUCH C am 17.11.2013 beschlossen.

I. Präambel

Mitglieder sehen sich in der Verantwortung vor Gott

Der Schöpfungsauftrag gibt den Menschen die Verantwortung für Mitmenschen, der belebten Natur und der Umwelt. In diesem Bewusstsein haben wir den Umgang mit den Menschen, sowie jeden Eingriff in die Schöpfung gründlich zu bedenken und die Risiken abzuwägen.

Anerkennung der jüdisch-christlichen Tradition

Die christliche Religion ist aus der jüdischen Wurzel hervorgegangen. Jesus Christus hat uns die christliche Botschaft gelehrt. Wir bekennen uns zu dieser Tradition und wollen sie bewahren und schützen.

Zehn Gebote und Bergpredigt sind Grundlage unseres politischen Denkens und Handelns

In der Bibel sind die 10 Gebote und die Bergpredigt als Grundpfeiler des menschlichen Zusammenlebens formuliert. **AUFBRUCH C** will diese Werte zu der Basis ihres politischen Denkens und Handelns machen.

Es sind alle eingeladen, die diese Grundsätze teilen können

AUFBRUCH C lädt alle Menschen, die der jüdisch-christlichen Lehre zustimmen können, ein, sich an der Gestaltung, der uns anvertrauten Schöpfung, zu beteiligen. Die Christen sind verpflichtet den Menschen Gottes Wille kund zu tun und ihn in einer christlichen Politik umzusetzen.

II. Politik an christlichen Werten orientiert

Politik in der Verantwortung vor Gott

Politik, die eine Ethik der Verantwortung beinhaltet, meint nicht Idealvorstellungen zu formulieren, die nicht realisierbar sind. Eine verantwortungsvolle Politik gleicht Ideale mit dem Realisierbaren ab und versucht einen praktikablen Weg zu finden. Dabei ist es wichtig, dass der christliche Politiker sich gleichermaßen in der Verantwortung vor Gott wie auch den Menschen sieht.

Gottes Gebote und Vorbilder sind die Grundlage des Handelns der **AUFBRUCH C** zum Wohle der Menschen. Eine verantwortungsvolle Politik muss Idealpolitik und Realpolitik verbinden, damit christliche Werte in unserer Gesellschaft eine Chance der Realisierung haben.

Nächstenliebe und Barmherzigkeit

Jesus Christus hat uns das Gebot der Nächstenliebe gegeben und hat es zum wichtigsten Gebot erklärt. Christliche Politik fordert Mächtige und Wohlhabende heraus, entsprechend ihrer Möglichkeiten, sich zum Wohl der Allgemeinheit einzubringen. **AUFBRUCH C** hat ebenso Menschen in ihrem Fokus, die hart für ihren Lebensunterhalt arbeiten müssen oder sogar arbeitslos sind. Es ist die Aufgabe unserer Partei barmherzig mit Menschen umzugehen, die unverschuldet in Not geraten sind. Im Sinne Christi will **AUFBRUCH C** die Situation der Schwachen bedenken, sie in ihren Gaben fördern und herausfordern diese, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, in die Gesellschaft einzubringen.

Rechtsprechung auf biblischer Grundlage

Die Rechtsprechung im europäischen Raum ist auf eine griechisch-römische Wurzel zurückzuführen. Im Rückblick muss man konstatieren, dass Rechtsprechung einem permanenten Wandel unterlegen war. Besonders die jüngere Geschichte Deutschlands und die aktuelle Situation in Europa belegt die Instabilität des Rechts. **AUFBRUCH C** möchte eine Rechtsprechung, die nicht einem Zeitgeist unterworfen ist. Die Gebote Gottes sind konstante Werte, die keinem Wandel unterliegen sollten. Rechtsnormen sollten sich unbedingt auf biblische Aussagen stützen, damit der Gefahr eines unmenschlichen Rechtswandels, oder gar einer Rechtsbeugung, begegnet werden kann.

Würde des Menschen als Geschöpf Gottes

Gott hat den Menschen nach seinem Bilde geschaffen und hat ihn über alle Kreatur gesetzt, um die Erde zu bebauen und zu bewahren – und alle seine Geschöpfe sind vor ihrem Schöpfer gleich. Von dieser Prämisse lässt sich ableiten, dass weder Glaube, Nationalität, Hautfarbe, Geschlecht, Besitz noch geistig-körperliche Entwicklung eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. **AUFBRUCH C** möchte nicht, dass alle Menschen gleich gemacht werden. **AUFBRUCH C** möchte, dass alle Menschen gleiche Rechte haben und gleich behandelt werden. Nach unserer Auffassung beginnt das Leben und damit die Würde des Menschen im Mutterleib und Endet erst mit dem Tod.

III. Grundpfeiler unserer Gesellschaft

1. Arbeit, Wirtschaft und Finanzen

Recht auf Arbeit für alle

Der Mensch ist zu einem tätigen Wesen geschaffen, welches im „Schweiße seines Angesichts“ sein Brot verdient. Wenn Broterwerb und Arbeit in einem Zusammenhang stehen, muss es jedem arbeitswilligen und arbeitsfähigen Menschen ermöglicht werden, einer möglichst sinngebenden Tätigkeit in Menschenwürde nachzugehen. Es ist die Pflicht einer verantwortungsvollen Politik Arbeitsplätze zu schaffen, deren Spektrum Arbeitsplätze für behinderte Menschen als auch Arbeitsplätze für geistig begabte Menschen umfasst.

Arbeit unter menschenwürdigen Bedingungen

AUFBRUCH C kann es nicht hinnehmen, dass es menschenunwürdige Arbeit gibt. Einkünfte müssen ausreichen den täglichen Bedarf zu decken und dürfen nicht zu gesundheitlichen Schäden führen. Der Mensch ist nicht Teil einer Maschine und in den Arbeitsprozess einzubauen. Arbeitsabläufe haben sich an den menschlichen Fähigkeiten und Bedürfnissen zu orientieren.

Begrenzung von Leiharbeit und Minijobs

Leiharbeit, Minijobs und Praktika sind übliche Mittel der Arbeitgeber die Lohnkosten zu senken und Arbeitskräfte flexibel einsetzen zu können. **AUFBRUCH C** setzt sich dafür ein, dass es zeitbegrenzte Regelungen gibt, die nur dazu dienen dürfen, arbeitslose Menschen in den Arbeitsprozess einzugliedern.

Kapital verpflichtet

Die Finanz- und Wirtschaftswelt muss sich von der Gewinnmaximierung zur Nutzenmaximierung wandeln. Nach dem Grundgesetz verpflichtet Besitz und Kapital zur Übernahme von Verantwortung im Sinne der Allgemeinheit. Regionale Wirtschaftskreisläufe sowie kleine und mittelständische Betriebe sollen gefördert werden. Der Bildung von Mega-Firmen soll entgegengewirkt werden.

Konsequenter Abbau der Staatsverschuldung

Die Zinslast grenzt die Gestaltungsmöglichkeiten des Staates massiv ein. Deshalb müssen sich die Ausgaben an den Einnahmen orientieren.

2. Familie

Familie als Fundament unserer Gesellschaft

Als Mann und Frau sind die Menschen geschaffen, mit dem Auftrag, sich zu vermehren und die Erde zu bebauen. Aus dieser Aussage lässt sich ableiten, dass die Familie, wie es in Genesis formuliert ist, keinen gleichgeschlechtlichen Ursprung haben kann. **AUFBRUCH C** setzt sich dafür ein, dass die heterosexuelle Ehe besonders geschützt wird. Die Familie ist Keimzelle und Fundament unserer Gesellschaft. Deutschland muss kinder- und familienfreundlicher werden.

Familien stehen unter besonderem Schutz

Wir sind der Auffassung, dass aus einer gesunden Familie eine gesunde Gesellschaft entstehen wird. **AUFBRUCH C** möchte deshalb junge Familien unterstützen, so dass Kinder in Ruhe und Geborgenheit aufwachsen können. Insbesondere in Deutschland sind Kinder mit einer guten Erziehung unser „Kapital“.

Familien sind finanziell zu entlasten

Junge Familien, die Kinder haben, sind in der Regel finanziell stark belastet. **AUFBRUCH C** ist der Meinung, dass diese Familien finanziell zu fördern sind, damit der Kinderwunsch nicht an den Einkommensverhältnissen scheitert. Kindererziehung ist eine anspruchsvolle zeitraubende Arbeit, die engagierte Eltern häufig davon abhalten, ihren Beruf weiter oder umfangreich auszuüben. Nach einer OECD-Studie aus dem Jahr 2001 ist der Einfluss der Erziehung im Elternhaus auf die schulische Leistung mehr als doppelt so groß wie derjenige der Schule. Auch dieses Argument spricht dafür, dass Eltern finanzielle Freiräume bekommen müssen, um ihr Erziehungsrecht ohne wirtschaftliche Sorgen ausüben zu können.

3. Bildung / Forschung / Kultur

Grundrecht auf Bildung unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder Religion

In einem Industrieland wie Deutschland ist Bildung die Grundlage des wirtschaftlichen Fortbestands und der wirtschaftlichen Weiterentwicklung. Unser Land kann es sich nicht leisten geistige Ressourcen zu verschwenden, in dem es auf die Förderung begabter Kinder verzichtet, die aus weniger gut situierten Elternhäusern kommen. **AUFBRUCH C** möchte ein Bildungssystem schaffen, in welchem sich alle Kinder entsprechend ihres geistigen Potenzials entwickeln können.

Die Eltern sind für die Erziehung und Bildung hauptverantwortlich! Dem Staat kommt die Aufgabe zu, den Eltern dieses zu ermöglichen und Angebote wie Kindergärten auf Wunsch anzubieten.

Durchlässigkeit der Bildungssysteme

Bildungswege sind nicht immer gradlinig. Die Menschen sollten, auch nach Erfüllung der Schulpflicht, jederzeit die Möglichkeit haben Bildungsangebote wahrnehmen zu können. Das Bildungssystem ist demnach so zu gestalten, dass auch Mensch höheren Alters Chancen der intellektuellen Weiterentwicklung haben.

Individuelle Abschlüsse

Menschen, die in Teilbereichen ausgeprägte Begabungsschwerpunkte bzw. -defizite haben, erreichen oft keinen anerkannten Abschluss, da dieser nur mit einem breiter angelegtem Begabungsprofil zu erwerben ist. Fast immer fällt diese Sachlage bereits in der Grundschule auf. Daher müssen für diese Kinder geeignete Wege außerhalb des „Standard Bildungssystems“ gefunden werden. [AUFBRUCH C](#) plädiert dafür, dass fachbezogene Abschlüsse erworben werden können. Damit wäre ein Bildungsprofil gegeben, das genug Aussagekraft hat, um über den späteren beruflichen Werdegang entscheiden zu können.

Berufliche Bildung für jeden Bürger (auch für behinderte Menschen)

Arbeit und Broterwerb stehen in einem direkten Zusammenhang. Jedem Bürger muss eine Perspektive eröffnet werden, die beinhaltet, durch eine Tätigkeit selbstständig für den Lebensunterhalt zu sorgen. Dabei spielt die berufliche Bildung eine maßgebliche Rolle. Dieser Anspruch gilt auch für weniger begabte Menschen. Eine verantwortungsvolle christliche Politik hat dafür zu sorgen, dass Ausbildungs- und Arbeitsplätze mit entsprechenden Anspruchsniveaus geschaffen werden. Die Arbeitsangebote sollen ebenso eine möglichst weitgehende Integration in die Gesellschaft beinhalten.

Forschung muss auf Grundlage einer christlichen Ethik geschehen

Forschung ist ein wichtiges Element zur Weiterentwicklung der Menschheit. Es darf jedoch nicht aus den Augen verloren werden, dass Forschung ethische Grenzen hat, die durch unser christliches Menschenbild und der Verantwortung für unsere Mitmenschen gegeben sind. So formuliert auch die Max-Planck-Gesellschaft den Grundsatz, dass Forschung der Wissensvermehrung, dem Wohl der Menschheit und dem Schutz der Umwelt dienen muss.

Unsere christlichen Wurzeln im Judentum

Das Alte Testament, die hebräische Bibel, ist Teil unserer Bibel und bildet die Grundlage des christlichen Glaubens. Wenn es auch im eigentlichen Sinne keine jüdisch-christliche-Tradition gibt, ist es uns bewusst, dass es ohne das Judentum kein Christentum geben würde. **AUFBRUCH C** möchte die „jüdisch-christliche-Tradition“ pflegen und setzt sich dafür ein, dass es keine Angriffe auf das Judentum mehr gibt, wie es in der jüngeren Geschichte der Fall war.

IV. Gelebte Demokratie

Die Staats- und Gesellschaftsstruktur muss föderal sein.

Bund und EU-Regierung haben die Forderungen der Länder und Kommunen zu berücksichtigen. Die Finanzhoheit muss bei den Städten und Gemeinden liegen.

Meinungsfreiheit im Rahmen einer christlich-demokratischen Gesellschaftsordnung fördern

Wenn Menschen ihre Meinung frei äußern dürfen, wird sich daraus Neues entwickeln, welches von der Bevölkerungsmehrheit getragen wird. Voraussetzung ist jedoch, dass Meinungsfreiheit im konstruktiven Sinne gebraucht wird. Wenn Meinungsfreiheit im Rahmen einer christlich-demokratischen Gesellschaftsordnung praktiziert wird, verbietet es sich, dass Hetz- und Hassparolen zugelassen werden können, die zu Gewalt und Zerstörung führen. **AUFBRUCH C** setzt sich besonders dafür ein, dass blasphemische Äußerungen in den Medien nicht mehr kritiklos hingenommen werden. Ebenfalls setzt sich unsere Partei dafür ein, dass Christen ihre Meinung frei äußern dürfen, ohne einen „fundamentalistischen Stempel“ aufgedrückt zu bekommen.

Mitbestimmung der Bürger erhöhen (Direktwahlen, Volksentscheide)

AUFBRUCH C will keine Partei sein, die gewählt wird und anschließend das Votum des Wählers vergisst! In der Politik gibt es immer wieder Entscheide, die aufgrund ihrer Bürgernähe vom Bürger entschieden werden sollten. **AUFBRUCH C** möchte die Menschen, so weit wie möglich, in das politische Geschehen und die politische Willensbildung hineinnehmen und damit eine demokratisch aktive Bürgerschaft fördern. Die Frage, „Was sollen wir für Sie als christliche Partei tun?“, ist Programm für uns.

Schutz der demokratischen Grundordnung

Die Demokratie ist eine Gesellschaftsordnung, die sich im letzten Jahrhundert bewährt hat. Wenn es zu Leid in großem Ausmaß gekommen war, war das auf totalitäre Systeme zurückzuführen. **AUFBRUCH C** macht Politik auf Basis der demokratischen Grundordnung und setzt sich für den Schutz derjenigen ein. Verknüpfungen von Politik und Industrie müssen transparent sein, damit Lobbyismus klar erkennbar ist. Es sollten keine Konzernspenden an Parteien erfolgen können. Finanzielle Vorteilsnahme von Mandatsträgern müssen verboten sein. Persönlicher Daten müssen umfangreich geschützt werden. Auf Wunsch müssen persönliche Daten unverzüglich gelöscht werden.

Ehrenämter fördern

Viele Dinge, die in unserer Gesellschaft nützlich und wichtig sind, können aus den Kassen von Bund, Ländern und Gemeinden nicht bezahlt werden. Unser Staat ist Bürgern, die sich ehrenamtlich engagieren, zu besonderem Dank verpflichtet. Ehrenämter sollten in besonderer Weise gefördert und honoriert werden.

V. Umwelt

1. Klima / Energie

Förderung klimastabilisierender Maßnahmen / Technologien

Es ist nicht mehr strittig, dass das Kohlenstoffdioxid und andere Stoffe unser Klima negativ beeinflussen. **AUFBRUCH C** setzt sich dafür ein, auch gegen die finanziellen Interessen der Energiewirtschaft, umweltverträgliche Energietechnologie voran zu bringen. Durch finanzielle Anreize und Belastungen muss ein Steuerungsinstrument installiert werden, das zu einer umweltverträglichen und menschenfreundlichen Technologie führt.

Konstanz bewaldeter Flächen

AUFBRUCH C sieht es als Aufgabe an, dafür zu sorgen, dass unseren Nachkommen eine Umwelt hinterlassen wird, in der das Leben noch lebenswert ist. Zur Bewahrung unserer Schöpfung gehört es unbedingt, dass die grünen Lungen (Wälder) erhalten bleiben.

Ausweitung von Grünzonen in Großstädten

Besonders Großstädte sind, aufgrund ihrer Bebauung, anfällig für Smog. Durch Ausweitung von Grünzonen werden Freiflächen geschaffen, in denen sich die schadstoffhaltige Luft nicht so schnell sammeln kann. Die zusätzliche Sauerstoffproduktion der Bäume ergänzt die positive Wirkung.

Weitgehende Energieautonomie durch Förderung erneuerbarer Energiequellen

Die Achillesferse der deutschen Industrie ist die Abhängigkeit von Energieimporten. Die zügige Umstellung auf erneuerbaren bzw. alternativen Energiequellen wird das Problem beheben. Das Sonnenlicht ist dabei die Energiequelle, die dauerhaft und konstant zur Verfügung steht. Der Entwicklung der Solartechnologie ist dabei besonders zu berücksichtigen. Kraft- Wärmekopplung sowie dezentrale Energiegewinnung muss gefördert werden. Dabei muss Energie für die Bürger bezahlbar bleiben.

Keine Energiegewinnung durch Kernspaltung

Die Energiegewinnung durch Kernspaltung stellt ein großes Gefährdungspotenzial für die Menschheit dar. (Unfälle, waffenfähiges Material) Auch der Kostenfaktor ist zu überdenken, wenn man die Kosten der Entsorgung und Endlagerung einbezieht, z.B. die Folgekosten der falschen Endlagerung in Gorleben. **AUFBRUCH C** will es nicht zulassen, dass große Teile der Menschheit durch eine nicht beherrschte Technologie gefährdet wird.

2. Agrarwirtschaft / Fischereiwirtschaft

Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft

In Deutschland leben wir in einer Zeit der Lebensmittelüberproduktion. Wir können es uns leisten Lebensmittelanbauflächen zum Anbau von Energiepflanzen zu nutzen. Genauso können wir es uns leisten nachhaltige Landwirtschaft zu betreiben. Ressourcenschonende Landwirtschaft ist die praktische Bewahrung unserer Umwelt. Grüne Gentechnik sollte aufgrund der nicht abzuschätzenden Folgen verboten werden.

Keine Patente auf Saatgut

AUFBRUCH C fordert: Keine Patente auf Saatgut! Es ist nicht hinzunehmen, dass Landwirte Strafen zahlen müssen, wenn sie patentiertes Saatgut verwenden. Alle Menschen haben das Recht auf freien Zugang zu Lebensmitteln. Lebensmittelpatente führen zu wirtschaftlichen Konzentrationen, die moralisch nicht zu vertreten sind.

Trinkwasser ist ein Allgemeingut und darf nicht privatisiert werden.

Verschärfte Kontrollen von Lebensmitteln

Die Lebensmittelskandale der Gegenwart haben gezeigt, dass es nötig ist, die Deklarationspflicht auszuweiten und die Kontrollen zu verschärfen. **AUFBRUCH C** ist der Meinung, dass diese kriminellen Aktivitäten nicht dadurch verschleiert werden sollten, indem man die Täter in den Medien nicht benennt.

Einhaltung von Fangquoten / Regel für die Fischzucht

Trotz teilweise eklatanter Rückgänge bestimmter Fischbestände, werden immer wieder Meldungen bekannt, die von einer Überfischung berichten. Es ist dringend ein nachhaltiges Fischereimanagement und die Einrichtung großflächiger Schutzgebiete notwendig. Die Fischzucht ist nur eine Alternative, wenn sie in ausreichender Wassermenge ohne Zugabe von Antibiotika stattfinden kann.

3. Verkehr

Förderung energiesparender Technologien

Verkehrswege sind Lebensadern einer florierenden Wirtschaft. Dennoch darf die Gewinnmaximierung keine Priorität haben. Neben der Entwicklung energiesparender Technologien gilt es auch die Transportwege zu minimieren. Um Energiesparpotenziale zu aktivieren empfiehlt **AUFBRUCH C** eine Politik, die Grenzwerte formuliert, die in einem festgesetzten Zeitrahmen umzusetzen sind. Ergänzend dazu sollte über finanzielle Anreize nachgedacht werden. Parallel dazu muss es Verbrauchsobergrenzen für alle Fahrzeuge geben.

Besteuerung der LKW und PKW in Abhängigkeit zum Verbrauch und zur Schadstoffklasse

Eine Hubraumbesteuerung ist nicht mehr Zeitgemäß. Rasante Entwicklungssprünge im Fahrzeugbau haben dazu geführt, dass sich Fahrzeuge mit sehr unterschiedlichen Umweltbelastungen auf unseren Straßen bewegen. Ähnliches gilt für den ÖPNV und den Flugverkehr. Fahrzeughalter, die bereit sind in den Umweltschutz zu investieren, sollten dafür belohnt werden. Die Fahrzeugbesteuerung der Zukunft muss sich an den Verbrauchs- und Emissionswerten orientieren.

Entlastung der Innenstädte durch Ausbau des ÖPNV und des Fahrradwegenetzes

Bei ungünstiger Wetterlage kommt es in den Großstädten oft zu einem dramatischen Anstieg der Luftgrenzwerte. Um diese Problematik zu reduzieren ist es notwendig den Individualverkehr aus den Kernstädten zu entfernen. **AUFBRUCH C** setzt sich für den Ausbau des Fahrradwegenetzes und des ÖPNV ein. Ortsumgehungen können helfen, wo es ökologisch sinnvoll ist, Staus zu vermeiden und damit Abgase zu reduzieren.

Verbot von Billigflügen

In der letzten Zeit ist es modern geworden zum Shoppen in eine europäische Metropole zu fliegen, da der Flugpreis teilweise dem Taxipreis in das Zentrum einer Großstadt entspricht. Diese Entwicklung ist unnötig und umweltschädigend. Dieser Energieverschwendung ist durch ein Billigflugverbot Einhalt zu gebieten.

Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Autobahn

Auf den Straßen unseres Landes starben 2011 fast 4000 Menschen. Als Unfallursache ist die überhöhte Geschwindigkeit mit ca. 30 % beteiligt. Daher ist es dringend geboten, auch aus ökologischer Sicht, eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf den Autobahnen einzuführen. Die Freiheit der Bürger muss spätestens beim Tod eines Mitmenschen aufhören **AUFBRUCH C** setzt sich für Tempo 130 auf deutschen Autobahnen ein.

Parteiengesetz (PartG)

Gesetz über die politischen Parteien

in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt
geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgaben der Parteien

§ 2 Begriff der Partei

§ 3 Aktiv- und Passivlegitimation

§ 4 Name

§ 5 Gleichbehandlung

Zweiter Abschnitt

Innere Ordnung

§ 6 Satzung und Programm

§ 7 Gliederung

§ 8 Organe

§ 9 Mitglieder- und Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung)

§ 10 Rechte der Mitglieder

§ 11 Vorstand

§ 12 Allgemeine Parteiausschüsse

§ 13 Zusammensetzung der Vertreterversammlungen

§ 14 Parteischiedsgerichte

§ 15 Willensbildung in den Organen

§ 16 Maßnahmen gegen Gebietsverbände

Dritter Abschnitt

Aufstellung von Wahlbewerbern

§ 17 Aufstellung von Wahlbewerbern

Vierter Abschnitt

Staatliche Finanzierung

§ 18 Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung

§ 19 Antragstellung für die staatliche Teilfinanzierung

§ 19a Festsetzungsverfahren

§ 20 Abschlagszahlungen

§ 21 Bereitstellung von Bundesmitteln und Auszahlungsverfahren sowie Prüfung durch den Bundesrechnungshof

§ 22 Parteiinterner Finanzausgleich

Fünfter Abschnitt

Rechenschaftslegung

§ 23 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

§ 23a Prüfung des Rechenschaftsberichts

§ 23b Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht

§ 24 Rechenschaftsbericht

§ 25 Spenden

§ 26 Begriff der Einnahme

§ 26a Begriff der Ausgabe

§ 27 Einzelne Einnahmearten

§ 28 Vermögensbilanz

§ 29 Prüfung des Rechenschaftsberichts

§ 30 Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk

§ 31 Prüfer

Sechster Abschnitt

Verfahren bei unrichtigen Rechenschaftsberichten sowie Strafvorschriften

§ 31a Rückforderung der staatlichen Finanzierung

§ 31b Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts

§ 31c Rechtswidrig erlangte oder nicht veröffentlichte Spenden

§ 31d Strafvorschriften

Siebter Abschnitt

Vollzug des Verbots verfassungswidriger Parteien

§ 32 Vollstreckung

§ 33 Verbot von Ersatzorganisationen

Achter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 34 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

§ 35 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

§ 36 (Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften)

§ 37 Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 38 Zwangsmittel des Bundeswahlleiters

§ 39 Abschluss- und Übergangsregelungen

§ 40 (weggefallen)

§ 41 (Inkrafttreten)

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgaben der Parteien

(1) Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe.

(2) Die Parteien wirken an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen, auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluss nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozess der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.

(3) Die Parteien legen ihre Ziele in politischen Programmen nieder.

(4) Die Parteien verwenden ihre Mittel ausschließlich für die ihnen nach dem Grundgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2

Begriff der Partei

(1) Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

(2) Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

(3) Politische Vereinigungen sind nicht Parteien, wenn

1. ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind
oder

2. ihr Sitz oder ihre Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindet.

§ 3

Aktiv- und Passivlegitimation

Die Partei kann unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Das gleiche gilt für ihre Gebietsverbände der jeweils höchsten Stufe, sofern die Satzung der Partei nichts anderes bestimmt.

§ 4

Name

(1) Der Name einer Partei muss sich von dem Namen einer bereits bestehenden Partei deutlich unterscheiden; das gleiche gilt für Kurzbezeichnungen. In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren darf nur der satzungsmäßige Name oder dessen Kurzbezeichnung geführt werden; Zusatzbezeichnungen können weggelassen werden.

(2) Gebietsverbände führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Der Zusatz für Gebietsverbände ist nur an nachfolgender Stelle zulässig. In der all-gemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.

(3) Gebietsverbände, die aus der Partei ausscheiden, verlieren das Recht, den Namen der Partei weiterzuführen. Ein neu gewählter Name darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 5

Gleichbehandlung

(1) Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleich behandelt werden. Der Umfang der Gewährung kann nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. Die Bedeutung der Parteien bemisst sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muss der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein.

(2) Für die Gewährung öffentlicher Leistungen in Zusammenhang mit einer Wahl gilt Absatz 1 während der Dauer des Wahlkampfes nur für Parteien, die Wahlvorschläge ein-gereicht haben.

(3) Öffentliche Leistungen nach Absatz 1 können an bestimmte sachliche, von allen Parteien zu erfüllende Voraussetzungen gebunden werden.

(4) Der Vierte Abschnitt bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt Innere Ordnung

§ 6 Satzung und Programm

(1) Die Partei muss eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm haben. Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.

(2) Die Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über

1. Namen sowie Kurzbezeichnung, sofern eine solche verwandt wird, Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei,
2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder,
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
4. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihren Ausschluss (§ 10 Abs. 3 bis 5),
5. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände,
6. allgemeine Gliederung der Partei,
7. Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe,
8. der Beschlussfassung durch die Mitglieder- und Vertreterversammlungen nach § 9 vorbehaltene Angelegenheiten,
9. Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Mitglieder- und Vertreterversammlungen sowie Beurkundung der Beschlüsse,
10. Gebietsverbände und Organe, die zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen befugt sind, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen,
11. eine Urabstimmung der Mitglieder und das Verfahren, wenn der Parteitag die Auflösung der Partei oder des Gebietsverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Parteien nach § 9 Abs. 3 beschlossen hat.
12. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben, Form und Inhalt einer Finanzordnung, die den Vorschriften des Fünften Abschnittes dieses Gesetzes genügt.

(3) Der Vorstand hat dem Bundeswahlleiter

1. Satzung und Programm der Partei,
2. Namen der Vorstandsmitglieder der Partei und der Landesverbände mit Angabe ihrer Funktionen,
3. Auflösung der Partei oder eines Landesverbandes mitzuteilen. Änderungen zu Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres anzuzeigen. Die Unterlagen können beim Bundeswahlleiter von jedermann eingesehen werden. Abschriften dieser Unterlagen sind auf Anforderung gebühren-frei zu erteilen.

(4) Bei Parteien, deren Organisation sich auf das Gebiet eines Landes beschränkt (Landesparteien), gelten die in diesem Gesetz für die Partei getroffenen Regelungen für den Landesverband.

§ 7 Gliederung

(1) Die Parteien gliedern sich in Gebietsverbände. Größe und Umfang der Gebietsverbände werden durch die Satzung festgelegt. Die gebietliche Gliederung muss so weit ausgebaut sein, dass den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist. Beschränkt sich die Organisation einer Partei auf das Gebiet eines Stadtstaates, braucht sie keine Gebietsverbände zu bilden; sie ist Partei im Sinne dieses Gesetzes. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.

(2) Soweit in einer Partei Landesverbände nicht bestehen, gelten die in diesem Gesetz für Landesverbände getroffenen Regelungen für die der Partei folgenden nächstniedrigen Gebietsverbände.

§ 8 Organe

(1) Mitgliederversammlung und Vorstand sind notwendige Organe der Partei und der Gebietsverbände. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass in den überörtlichen Verbänden an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung tritt, deren Mitglieder für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der nachgeordneten Verbände gewählt werden. Landesparteien ohne Gebietsverbände (§ 7 Abs. 1 Satz 4) können die Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung ersetzen, wenn sie mehr als 250 Mitglieder haben. Vertreterversammlungen können auch für Ortsverbände von mehr als 250 Mitgliedern oder mit großer räumlicher Ausdehnung gebildet werden.

(2) Die Satzung kann weitere der Willensbildung des jeweiligen Gebietsverbandes dienende Einrichtungen (Organe) vorsehen. Sie sind in der Satzung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 9 Mitglieder- und Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung)

(1) Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung) ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Sie führt bei Gebietsverbänden höherer Stufen die Bezeichnung "Parteitag", bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung "Hauptversammlung"; die nachfolgenden Bestimmungen über den Parteitag gelten auch für die Hauptversammlung. Die Parteitage treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen.

(2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe des Gebietsverbandes sowie Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einer Vertreterversammlung kraft Satzung angehören, dürfen aber in diesem Fall nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein.

(3) Der Parteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

(4) Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände, soweit in diesem Gesetz nichts anderes zugelassen ist.

(5) Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

(1) Die zuständigen Organe der Partei entscheiden nach näherer Bestimmung der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Allgemeine, auch befristete Aufnahmesperren sind nicht zulässig. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglieder einer Partei sein.

(2) Die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts kann nach näherer Bestimmung der Satzung davon abhängig gemacht werden, dass das Mitglied seine Beitragspflicht erfüllt hat. Das Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt.

(3) In der Satzung sind Bestimmungen zu treffen über

1. die zulässigen Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder,
2. die Gründe, die zu Ordnungsmaßnahmen berechtigen,
3. die Parteiorgane, die Ordnungsmaßnahmen anordnen können.

Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung ist der Beschluss zu begründen.

(4) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(5) Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.
- (2) Dem Vorstand können Abgeordnete und andere Persönlichkeiten aus der Partei kraft Satzung angehören, wenn sie ihr Amt oder ihr Mandat aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.
- (3) Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.
- (4) Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) gebildet werden. Seine Mitglieder können auch vom Vorstand gewählt oder durch die Satzung bestimmt werden.

§ 12 Allgemeine Parteiausschüsse

- (1) Die Mitglieder von allgemeinen Parteiausschüssen und ähnlichen Einrichtungen, die nach der Satzung umfassende Zuständigkeiten für die Beratung oder Entscheidung politischer und organisatorischer Fragen der Partei besitzen, können auch von nachgeordneten Gebietsverbänden gewählt werden.
- (2) Der Vorstand und Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einem solchen Organ kraft Satzung angehören. Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Organs nicht übersteigen; er kann um weitere Mitglieder mit nur beratender Stimme erhöht werden, muss jedoch auch dann noch unter der Hälfte der Gesamtmitgliederzahl des Organs liegen.
- (3) (3) Das Amt der gewählten Mitglieder der in Absatz 1 genannten Organe dauert höchstens zwei Jahre.

§ 13 Zusammensetzung der Vertreterversammlungen

Die Zusammensetzung einer Vertreterversammlung oder eines sonstigen Organs, das ganz oder zum Teil aus Vertretern von Gebietsverbänden besteht, ist in der Satzung festzulegen. Die Zahl der Vertreter des Gebietsverbandes ist in erster Linie nach der Zahl der vertretenen Mitglieder zu bemessen. Die Satzung kann bestimmen, daß die restliche Zahl der Vertreter, höchstens die Hälfte der Gesamtzahl, nach dem Verhältnis der im Bereich des Gebietsverbandes bei vorausgegangenen Wahlen zu Volksvertretungen erzielten Wählerstimmen auf die Gebietsverbände aufgeschlüsselt wird. Die Ausübung des Stimmrechts kann von der Erfüllung der Beitragspflicht des Gebietsverbandes abhängig gemacht werden.

§ 14 **Parteischiedsgerichte**

- (1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sind zumindest bei der Partei und den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe Schiedsgerichte zu bilden. Für mehrere Gebietsverbände der Kreisstufe können gemeinsame Schiedsgerichte gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden für höchstens vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Satzung kann vorsehen, dass die Schiedsgerichte allgemein oder im Einzelfall mit Beisitzern besetzt werden, die von den Streitparteien paritätisch benannt werden.
- (4) Für die Tätigkeit des Schiedsgerichts ist eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet.

§ 15 **Willensbildung in den Organen**

- (1) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist.
- (2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (3) Das Antragsrecht ist so zu gestalten, dass eine demokratische Willensbildung gewährleistet bleibt, insbesondere auch Minderheiten ihre Vorschläge ausreichend zur Erörterung bringen können. In den Versammlungen höherer Gebietsverbände ist mindestens den Vertretern der Gebietsverbände der beiden nächst niedrigen Stufen ein Antragsrecht einzuräumen. Bei Wahlen und Abstimmungen ist eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe unzulässig.

§ 16 **Maßnahmen gegen Gebietsverbände**

- (1) Die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. In der Satzung ist zu bestimmen,
 1. aus welchen Gründen die Maßnahmen zulässig sind,
 2. welcher übergeordnete Gebietsverband und welches Organ dieses Verbandes sie treffen können.
- (2) Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme nach Absatz 1 der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.
- (3) Gegen Maßnahmen nach Absatz 1 ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zuzulassen.

Dritter Abschnitt
Aufstellung von Wahlbewerbern

§ 17
Aufstellung von Wahlbewerbern

Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muss in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Aufstellung regeln die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien.

Vierter Abschnitt
Staatliche Finanzierung

§ 18
Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung

(1) Die Parteien erhalten Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.

(2) Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, beträgt für das Jahr 2011 141,9 Millionen Euro und für das Jahr 2012 150,8 Millionen Euro (absolute Obergrenze). Die absolute Obergrenze erhöht sich jährlich, jedoch erstmals für das Jahr 2013, um den Prozentsatz, abgerundet auf ein Zehntel Prozent, um den sich der Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben im dem Anspruchsjahr vorangegangenen Jahr erhöht hat. Grundlage des Preisindexes ist zu einem Wägungsanteil von 70 Prozent der allgemeine Verbraucherpreisindex und von 30 Prozent der Index der tariflichen Monatsgehälter der Arbeiter und Angestellten bei Gebietskörperschaften. Der Präsident des Statistischen Bundesamtes legt dem Deutschen Bundestag hierzu bis spätestens 30. April jedes Jahres einen Bericht über die Entwicklung des Preisindexes bezogen auf das vorangegangene Jahr vor. Der Bundestagspräsident veröffentlicht bis spätestens 31. Mai jedes Jahres die auch aus der Steigerung ergebende Summe der absoluten Obergrenze, abgerundet auf volle Eurobeträge, als Bundestagsdrucksache.

(3) Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung

1. 0,70 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme oder
2. 0,70 Euro für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, und
3. 0,38 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3.300 Euro je natürliche Person berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von den Nummern 1 und 2 für die von ihnen jeweils erzielten bis zu vier Millionen gültigen Stimmen 0,85 Euro je Stimme.

(4) Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 1 und 3 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 muss die Partei diese Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 2 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 vom Hundert der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Parteien nationaler Minderheiten.

(5) Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung darf bei einer Partei die Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 nicht überschreiten (relative Obergrenze). Die Summe der Finanzierung aller Parteien darf die absolute Obergrenze nicht überschreiten.

(6) Der Bundespräsident kann eine Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung berufen.

(7) Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung aus.

§ 19

Antragstellung für die staatliche Teilfinanzierung

(1) Die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel für das Anspruchsjahr im Sinne des Gesetzes sind von den Parteien schriftlich zum 30. September des Anspruchsjahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages zu beantragen. Der Antrag muss von einem für die Finanzen nach der Satzung zuständigen Vorstandsmitglied der Partei gestellt sein und die zustellungsfähige Anschrift sowie eine Bankverbindung enthalten. Ein einheitlicher Antrag des Bundesverbandes für die Gesamtpartei genügt. Teilanträge sind zulässig. Wurden staatliche Mittel zugunsten einer Partei bereits für das dem Anspruchsjahr vorausgehende Jahr festgesetzt, erfolgt die Festsetzung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages ohne weiteren Antrag. Änderungen, die das Festsetzungsverfahren betreffen, hat die Partei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, haftet die Partei.

(2) Der Antrag auf Abschlagszahlungen ist schriftlich bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 15. des jeweils der nächsten Abschlagszahlung vorangehenden Monats zu stellen. Er kann für mehrere Abschläge des Jahres gleichzeitig gestellt werden. Absatz 1 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend.

§ 19a

Festsetzungsverfahren

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages setzt jährlich zum 15. Februar die Höhe der staatlichen Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei für das vorangegangene Jahr (Anspruchsjahr) fest. Er darf staatliche Mittel für eine Partei nach den §§ 18 und 19a nur auf Grund eines Rechenschaftsberichts festsetzen und auszahlen, der den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Leitet der Präsident des Deutschen Bundestages bezüglich eines fristgerecht eingereichten Rechenschaftsberichts das Verfahren nach § 23a Abs. 2 vor der Festsetzung ein, setzt er die staatlichen Mittel für diese Partei auf der Grundlage ihres Rechenschaftsberichts nur vorläufig fest und zahlt sie gegen Sicherheitsleistung in Höhe möglicher Zahlungsverpflichtungen der Partei (§§ 31a bis 31c) aus. Nach Abschluss des Verfahrens trifft er eine endgültige Festsetzung.

(2) Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel sind die von den anspruchsberechtigten Parteien bis einschließlich 31. Dezember des Anspruchsjahres erzielten gültigen Stimmen bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl sowie der jeweils letzten Landtagswahl und die in den Rechenschaftsberichten veröffentlichten Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) des jeweils vorangegangenen Jahres (Rechenschaftsjahr). Der Präsident des Deutschen Bundestages fasst die erzielten, nach § 18 Abs. 4 berücksichtigungsfähigen, gültigen Stimmen jeder Partei in einem Stimmenkonto zusammen und schreibt dieses fort.

(3) Die Partei hat ihren Rechenschaftsbericht bis zum 30. September des dem Rechenschaftsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann die Frist um bis zu drei Monate verlängern. Reicht eine Partei ihren Rechenschaftsbericht nicht fristgerecht ein, verliert sie endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel (Verfall des Zuwendungsanteils). Hat eine Partei ihren Rechenschaftsbericht bis zum 31. Dezember des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres nicht eingereicht, verliert sie endgültig den Anspruch auf staatliche Mittel für das Anspruchsjahr (Verfall des Wählerstimmenanteils). Die Fristen werden unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit gewahrt, wenn der Rechenschaftsbericht der in § 24 vorgegebenen Gliederung entspricht und den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 trägt. Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

(4) Der Berechnung der relativen Obergrenze (§ 18 Abs. 5) sind die in den Rechenschaftsberichten des Rechenschaftsjahres veröffentlichten Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 zugrunde zu legen.

(5) Bei der Festsetzung ist zunächst für jede Partei die relative Obergrenze (§ 18 Absatz 5) und sodann die absolute Obergrenze (§ 18 Absatz 2) einzuhalten. Überschreitet die Summe der errechneten staatlichen Mittel die absolute Obergrenze, besteht der Anspruch der Parteien auf staatliche Mittel nur in der Höhe, der ihrem Anteil an diesem Betrag entspricht.

(6) Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt an den jeweiligen Landesverband der Partei in Höhe von 0,50 Euro je Stimme; etwaige Kürzungen nach Absatz 5 bleiben außer Betracht, soweit diese bei den vom Bund zu leistenden Auszahlungen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2) vorgenommen werden können. Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt an den Bundesverband der Partei, bei Landesparteien an den Landesverband.

§ 20 Abschlagszahlungen

(1) Den anspruchsberechtigten Parteien sind Abschlagszahlungen auf den vom Präsidenten des Deutschen Bundestages festzusetzenden Betrag zu gewähren. Berechnungsgrundlage sind die für das vorangegangene Jahr für jede Partei festgesetzten Mittel. Die Abschlagszahlungen sind zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November zu zahlen; sie dürfen jeweils 25 vom Hundert der Gesamtsumme der für das Vorjahr für die jeweilige Partei festgesetzten Mittel nicht überschreiten. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zu einer Rückzahlungsverpflichtung kommen könnte, kann die Gewährung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(2) Die Abschlagszahlungen sind von den Parteien unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie den festgesetzten Betrag überschreiten oder ein Anspruch nicht entstanden ist. Ergibt sich aus der Festsetzung eine Überzahlung, stellt der Präsident des Deutschen Bundestages den Rückforderungsanspruch mit dem die Festsetzung umfassenden Verwaltungsakt fest und verrechnet diesen Betrag unmittelbar.

(3) § 19a Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 21

Bereitstellung von Bundesmitteln und Auszahlungsverfahren sowie Prüfung durch den Bundesrechnungshof

(1) Die Mittel nach den §§ 18 und 20 werden im Falle des § 19a Abs. 6 Satz 1 von den Ländern, im übrigen vom Bund durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages an die Parteien ausgezahlt. Der Präsident des Deutschen Bundestages teilt den Ländern die auf die Landesverbände der Parteien entfallenden Beträge verbindlich mit.

(2) Der Bundesrechnungshof prüft, ob der Präsident des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Stelle die staatlichen Mittel entsprechend den Vorschriften dieses Abschnitts festgesetzt und ausgezahlt hat, sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Verfahren gemäß § 23a.

§ 22

Parteiinterner Finanzausgleich

Die Bundesverbände der Parteien haben für einen angemessenen Finanzausgleich für ihre Landesverbände Sorge zu tragen.

Fünfter Abschnitt Rechenschaftslegung

§ 23

Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

(1) Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages im Vorstand der Partei beraten werden. Der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden und einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Vorstandsmitglied unterzeichnet. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes

oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zu-ständigen Gremium gewählten Mitglied des Bundesvorstandes zusammengefügt und unterzeichnet.

(2) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 geprüft werden. Bei Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht erfüllen, kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Er ist entsprechend der Frist nach § 19a Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen und von diesem als Bundestagsdrucksache zu verteilen. Erfüllt eine Partei die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht und verfügt sie im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5.000 Euro, kann sie bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einen ungeprüften Rechenschaftsbericht einreichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann untestiert eingereichte Rechenschaftsberichte veröffentlichen. Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.

(3) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft gemäß § 23a, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem Bericht nach Absatz 4 aufzunehmen.

(4) Der Präsident des Deutschen Bundestages erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht. Zusätzlich erstellt er vergleichende jährliche Kurzübersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien. Die Berichte werden als Bundestagsdrucksache verteilt.

§ 23a

Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft den vorgelegten Rechenschaftsbericht auf formale und inhaltliche Richtigkeit. Er stellt fest, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Eine erneute Prüfung ist nur vor Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist zulässig.

(2) Liegen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass im Rechenschaftsbericht einer Partei enthaltene Angaben unrichtig sind, gibt dieser der betroffenen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme. Er kann von der Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer oder ihre Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ihren vereidigten Buchprüfer oder ihre Buchprüfungsgesellschaft verlangen.

(3) Räumt die nach Absatz 2 verlangte Stellungnahme die dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, kann der Präsident des Deutschen Bundestages im Einvernehmen mit der Partei einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft seiner Wahl mit der Prüfung beauftragen, ob der Rechenschaftsbericht der Partei den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Die Partei hat dem vom Präsidenten des Deutschen Bundestages bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Präsident des Deutschen Bundestages.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens erlässt der Präsident des Deutschen Bundestages einen Bescheid, in dem er gegebenenfalls Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts feststellt und die Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages festsetzt. In dem Bescheid ist anzugeben, ob die

Unrichtigkeit auf der Verletzung der Vorschriften über die Einnahme- und Ausgaberechnung, der Vermögensbilanz oder des Erläuterungsteils (§ 24 Abs. 7) beruht.

(5) Eine Partei, in deren Rechenschaftsbericht unrichtige Angaben enthalten sind, hat den Rechenschaftsbericht zu berichtigen und nach Entscheidung des Präsidenten des Deutschen Bundestages teilweise oder ganz neu abzugeben. Dieser ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft durch einen Vermerk zu bestätigen. Übersteigt der zu berichtigende Betrag im Einzelfall nicht 10.000 Euro und im Rechnungsjahr je Partei nicht 50.000 Euro, kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr vorgenommen werden.

(6) Berichtigte Rechenschaftsberichte sind ganz oder teilweise als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

(7) Die im Rahmen dieses Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse, die nicht die Rechnungslegung der Partei selbst betreffen, dürfen nicht veröffentlicht oder anderen staatlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland zugeleitet werden. Sie müssen vom Präsidenten nach Beendigung der Prüfung unverzüglich vernichtet werden.

§ 23b

Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht

(1) Erlangt eine Partei Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht, hat sie diese unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei einer von der Partei angezeigten Unrichtigkeit unterliegt die Partei nicht den Rechtsfolgen des § 31b oder des § 31c, wenn im Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben öffentlich nicht bekannt waren oder weder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegen haben noch in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren und die Partei den Sachverhalt umfassend offen legt und korrigiert. Die zu Unrecht erlangten Finanzvorteile sind innerhalb einer vom Präsidenten des Deutschen Bundestages gesetzten Frist an diesen abzuführen.

(3) § 23a Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 24

Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er gibt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei.

(2) Die für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(3) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(4) Die Einnahmerekchnung umfasst:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Spenden von natürlichen Personen,
4. Spenden von juristischen Personen,
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen,
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
8. staatliche Mittel,
9. sonstige Einnahmen,
10. Zuschüsse von Gliederungen und
11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

(5) Die Ausgaberechnung umfasst:

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben
 - a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
 - b) für allgemeine politische Arbeit,
 - c) für Wahlkämpfe,
 - d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
 - e) sonstige Zinsen,
 - f) sonstige Ausgaben,
3. Zuschüsse an Gliederungen und
4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

(6) Die Vermögensbilanz umfasst:

1. Besitzposten:

A. Anlagevermögen:

I. Sachanlagen:

1. Haus- und Grundvermögen,
2. Geschäftsstellenausstattung,

II. Finanzanlagen:

1. Beteiligungen an Unternehmen,
2. sonstige Finanzanlagen;

B. Umlaufvermögen:

I. Forderungen an Gliederungen,

- II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
- III. Geldbestände,
- IV. sonstige Vermögensgegenstände;
- C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);

2. Schuldposten:

- A. Rückstellungen:
 - I. Pensionsverpflichtungen,
 - II. sonstige Rückstellungen;
- B. Verbindlichkeiten:
 - I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
 - II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
 - III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
 - IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern,
 - V. sonstige Verbindlichkeiten;
- C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);

3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

(7) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:

1. Auflistung der Beteiligungen nach Absatz 6 Nr. 1 A II 1 sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen sind mit den Angaben aus dem Jahresabschluss zu übernehmen. Beteiligungen im Sinne dieses Gesetzes sind Anteile gemäß § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs;
2. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;
3. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).

(8) Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3.300 Euro je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3.300 Euro übersteigen, gesondert auszuweisen.

(9) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:

1. Einnahmen der Gesamtpartei gemäß Absatz 4 Nummer 1 bis 9 und deren Summe,
2. Ausgaben der Gesamtpartei gemäß Absatz 5 Nummer 1 und 2 und deren Summe,
3. Überschuss- oder Defizitausweis,
4. Besitzposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nummer 1 A I und II und B II bis IV und deren Summe,
5. Schuldposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nummer 2 A I und II und B II bis V und deren Summe,
6. Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ),
7. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände.

Neben den absoluten Beträgen zu den Nummern 1 und 2 ist der Vomhundertsatz der Einnahmensumme nach Nummer 1 und der Ausgabensumme nach Nummer 2 auszuweisen. Zum Vergleich sind die Vorjahresbeträge anzugeben.

(10) Die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres ist zu verzeichnen.

(11) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen beifügen.

(12) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, bleiben bei der Ermittlung der absoluten Obergrenze unberücksichtigt. Sie sind im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei nachrichtlich auszuweisen und bleiben bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt.

§ 25 Spenden

(1) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Bis zu einem Betrag von 1000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.

(2) Von der Befugnis der Parteien, Spenden anzunehmen ausgeschlossen sind:

1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;

2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);

3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass

a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Partei zufließen,

b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkszugehörigkeit leben oder

c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;

4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;

5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;

6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;

7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;

8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.

(3) Spenden und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache.

(4) Nach Absatz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Abs. 3) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

§ 26

Begriff der Einnahme

(1) Einnahme ist, soweit für einzelne Einnahmearten (§ 24 Abs. 4) nichts besonderes gilt, jede von der Partei erlangte Geld- oder geldwerte Leistung. Als Einnahmen gelten auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten, die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen durch andere, mit denen ausdrücklich für eine Partei geworben wird, die Auflösung von Rückstellungen sowie Wertaufholungen im Anlagevermögen.

(2) Alle Einnahmen sind mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle einzusetzen und in der Vermögensbilanz zu berücksichtigen.

(3) Wirtschaftsgüter, die nicht in Geld bestehen, sind mit den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Preisen anzusetzen.

(4) Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

(5) Beiträge und staatliche Mittel, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Gebietsverbände bestimmt sind, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben.

§ 26a

Begriff der Ausgabe

(1) Ausgabe ist, soweit für einzelne Ausgabearten (§ 24 Abs. 5) nichts Besonderes gilt, auch jede von der Partei erbrachte Geldleistung oder geldwerte Leistung sowie die Nutzung von Einnahmen nach § 26 Abs. 1 Satz 2, die die Partei erlangt hat. Als Ausgabe gelten auch planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und die Bildung von Rückstellungen.

(2) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Vermögensgegenstände sind zum Zeitpunkt einer Veräußerung mit ihrem Buchwert als Ausgaben zu erfassen.

(4) Ausgaben aus der internen Verrechnung zwischen Gliederungen sind bei der Gliederung zu erfassen,

§ 27

Einzelne Einnahmearten

(1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Mandatsträgerbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus leistet. Spenden sind darüber hinausgehende Zahlungen. Dazu gehören auch Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.

(2) Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 9 sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 ausmachen. Darüber hinaus sind Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro übersteigen, offen zu legen. Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt.

§ 28

Vermögensbilanz

(1) In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen.

(2) Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen.

(3) Gliederungen unterhalb der Landesverbände können Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu beziehungsweise Abflusses verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind. Die §§ 249 bis 251 des Handelsgesetzbuchs können für die Aufstellung der Rechenschaftsberichte dieser Gliederungen unbeachtet bleiben.

§ 29

Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Die Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens zehn nachgeordnete Gebietsverbände. In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

(2) Der Prüfer kann von den Vorständen und den von ihnen dazu ermächtigten Personen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. Es ist ihm insoweit auch zu gestatten, die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen.

(3) Der Vorstand des zu prüfenden Gebietsverbandes hat dem Prüfer schriftlich zu versichern, dass in dem Rechenschaftsbericht alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte erfasst sind. Auf die Versicherung der Vorstände nachgeordneter Gebietsverbände kann Bezug genommen werden. Es genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes.

§ 30

Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Vorstand der Partei und dem Vorstand des geprüften Gebietsverbandes zu übergeben ist.

(2) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, dass nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1) den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken. Die geprüften Gebietsverbände sind im Prüfungsvermerk namhaft zu machen.

(3) Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen und in vollem Wortlaut nach § 23 Abs. 2 Satz 3 mit zu veröffentlichen.

§ 31

Prüfer

(1) Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer darf nicht Prüfer sein, wenn er

1. ein Amt oder eine Funktion in der Partei oder für die Partei ausübt, oder in den letzten drei Jahren ausgeübt hat;
2. bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat;
3. gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die

juristische oder natürliche Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen nach Nummer 2 nicht Prüfer der Partei sein darf;

4. bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die nach Nummer 1 bis 3 nicht Prüfer sein darf.

(2) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft darf nicht Prüfer sein, wenn

1. sie nach Absatz 1 Nr. 3 als Gesellschafter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder nach Absatz 1 Nr. 2 oder 4 nicht Prüfer sein darf;

2. einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Gesellschafter nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 nicht Prüfer sein darf.

(3) Die Prüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 323 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

Sechster Abschnitt **Verfahren bei unrichtigen Rechenschaftsberichten sowie Strafvorschriften**

§ 31a **Rückforderung der staatlichen Finanzierung**

(1) Soweit im Rechenschaftsbericht Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) zu Unrecht ausgewiesen worden sind und dadurch der Betrag der der Partei zustehenden staatlichen Mittel unrichtig festgesetzt worden ist, nimmt der Präsident des Deutschen Bundestages die gemäß § 19a Abs. 1 erfolgte Festsetzung der staatlichen Mittel zurück. Dies gilt nicht, wenn die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr erfolgt (§ 23a Abs. 5 Satz 3). § 48 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Nach Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist ist die Rücknahme ausgeschlossen.

(3) Mit der Rücknahme setzt der Präsident des Deutschen Bundestages den von der Partei zu erstattenden Betrag durch Verwaltungsakt fest. Ergibt sich im Zuge der weiteren staatlichen Finanzierung eine Verrechnungslage, ist der Unterschiedsbetrag mit der nächsten Abschlagszahlung an die Partei zu verrechnen.

(4) Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

(5) Die Parteien sollen in die Satzungen Regelungen für den Fall aufnehmen, dass Maßnahmen nach Absatz 1 durch Landesverbände oder diesen nachgeordnete Gebietsverbände verursacht werden.

§ 31b

Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts

Stellt der Präsident des Deutschen Bundestages im Rahmen seiner Prüfung nach § 23a Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht fest, entsteht gegen die Partei ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, soweit kein Fall des § 31c vorliegt. Betreffen Unrichtigkeiten in der Vermögensbilanz oder im Erläuterungsteil das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen, beträgt der Anspruch 10 vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 31c

Rechtswidrig erlangte oder nicht veröffentlichte Spenden

(1) Hat eine Partei Spenden unter Verstoß gegen § 25 Abs. 2 angenommen und nicht gemäß § 25 Abs. 4 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet, entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Dreifachen des rechtswidrig erlangten Betrages; bereits abgeführte Spenden werden angerechnet. Hat eine Partei Spenden nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend im Rechenschaftsbericht veröffentlicht (§ 25 Abs. 3), entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Der Präsident des Deutschen Bundestages leitet im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen Bundestages die innerhalb eines Kalenderjahres eingegangenen Mittel zu Beginn des nächsten Kalenderjahres an Einrichtungen weiter, die mildtätigen, kirchlichen, religiösen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

§ 31d

Strafvorschriften

(1) Wer in der Absicht, die Herkunft oder die Verwendung der Mittel der Partei oder des Vermögens zu verschleiern oder die öffentliche Rechenschaftslegung zu umgehen,

1. unrichtige Angaben über die Einnahmen oder über das Vermögen der Partei in einem beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht bewirkt oder einen unrichtigen Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einreicht oder

2. als Empfänger eine Spende in Teilbeträge zerlegt und verbucht oder verbuchen lässt oder

3. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 3 eine Spende nicht weiterleitet,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer unter den Voraussetzungen des § 23b Abs. 2 eine Selbstanzeige nach § 23b Abs. 1 für die Partei abgibt oder an der Abgabe mitwirkt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung eines Rechenschaftsberichts unrichtig berichtet, im Prüfungsbericht erhebliche Umstände verschweigt oder einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilt. Handelt

der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Siebter Abschnitt **Vollzug des Verbots verfassungswidriger Parteien**

§ 32 **Vollstreckung**

(1) Wird eine Partei oder eine Teilorganisation einer Partei nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so treffen die von den Landesregierungen bestimmten Behörden im Rahmen der Gesetze alle Maßnahmen, die zur Vollstreckung des Urteils und etwaiger zusätzlicher Vollstreckungsregelungen des Bundesverfassungsgerichts erforderlich sind. Die obersten Landesbehörden haben zu diesem Zweck unbeschränktes Weisungsrecht gegenüber den Behörden und Dienststellen des Landes, die für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständig sind.

(2) Erstreckt sich die Organisation oder die Tätigkeit der Partei oder des für verfassungswidrig erklärten Teils der Partei über das Gebiet eines Landes hinaus, so trifft der Bundesminister des Innern die für eine einheitliche Vollstreckung erforderlichen Anordnungen.

(3) Das Bundesverfassungsgericht kann die Vollstreckung nach § 35 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 regeln.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Vollstreckungsmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Betrifft ein verwaltungsgerichtliches Verfahren eine Frage, die für die Vollstreckung des Urteils von grundsätzlicher Bedeutung ist, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet auch über Einwendungen gegen die Art und Weise der Durchführung der von ihm angeordneten besonderen Vollstreckungsmaßnahmen.

(5) Im Falle der Vermögenseinziehung werden die §§ 10 bis 13 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) entsprechend angewendet. Verbotsbehörde ist die oberste Landesbehörde, im Fall des Absatzes 2 der Bundesminister des Innern.

§ 33 **Verbot von Ersatzorganisationen**

(1) Es ist verboten, Organisationen zu bilden, die verfassungswidrige Bestrebungen einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei an deren Stelle weiter verfolgen (Ersatzorganisation) oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

(2) Ist die Ersatzorganisation eine Partei, die bereits vor dem Verbot der ursprünglichen Partei bestanden hat oder im Bundestag oder in einem Landtag vertreten ist, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass es sich um eine verbotene Ersatzorganisation handelt; die §§ 38, 41, 43, 44 und 46 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht und § 32 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(3) Auf andere Parteien und auf Vereine im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes, die Ersatzorganisationen einer verbotenen Partei sind, wird § 8 Abs. 2 des Vereinsgesetzes entsprechend angewandt.

Achter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 34

(Änderung des Einkommensteuergesetzes)

§ 35

(Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

§ 36

(Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften)

§ 37

Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird bei Parteien nicht angewandt.

§ 38

Zwangsmittel des Bundeswahlleiters

Der Bundeswahlleiter kann den Vorstand der Partei zur Vornahme der Handlungen nach § 6 Abs. 3 durch ein Zwangsgeld anhalten. Die Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gelten sinngemäß; der Bundeswahlleiter handelt insoweit als Vollstreckungs- und Vollzugsbehörde. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens 250 Euro und höchstens 1.500 Euro.

§ 39

Abschluss- und Übergangsregelungen

(1) Landesgesetzliche Regelungen auf der Grundlage des bis zum 1. Januar 1994 geltenden § 22 Satz 1 dieses Gesetzes haben keine Geltung mehr.

(2) Für die Berechnung der staatlichen Mittel nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 sowie für die Errechnung der relativen Obergrenze sind bei den Festsetzungen für die Jahre 2003 und 2004 der Ausweis der Zuwendungen in den Rechenschaftsberichten gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung zugrunde zu legen. Gleiches gilt für die Erstellung der Rechenschaftsberichte über das Jahr 2002.

(3) § 23a Abs. 3 findet auf die Prüfung von Rechenschaftsberichten ab dem Rechenschaftsjahr 2002 Anwendung. Rechenschaftsberichte für das Jahr 2003 können auf der Grundlage der §§ 24, 26, 26a und 28 in ihrer ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung erstellt werden.

(4) Sind bei der erstmaligen Anwendung des § 28 Abs. 2 in seiner ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes nicht ohne unverhältnismäßige Kosten oder Verzögerungen feststellbar, so dürfen die Buchwerte dieser Vermögensgegenstände aus dem Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 2002 als ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten übernommen und fortgeführt werden. Dasselbe gilt für Vermögensgegenstände, bei denen nach § 28 Abs. 2 keine planmäßigen Abschreibungen vorzunehmen sind, sofern die Buchwerte nach handelsrechtlichen Grundlagen ermittelt worden sind. Im Erläuterungsteil ist hierauf hinzuweisen.

§ 40

(weggefallen)

§ 41

(Inkrafttreten)